

Der widerspenstige Bischof

*Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche**

VON ERNST-DIETER HEHL

I.

Die Szene konnte kaum dramatischer sein. Indem er sich zu Boden warf, eröffnete Heinrich II. 1007 die Frankfurter Synode, und jedesmal wenn in den Verhandlungen Gefahr für seine Pläne drohte, wiederholte der König diesen Gestus der Demut¹⁾. Mit einem Fußfall hat Konrad II. rund drei Jahrzehnte später seinen Sohn Heinrich III. zum Einlenken in dem Konflikt mit Herzog Adalbero von Kärnten gebracht; Friedrich Barbarossas Auseinandersetzung mit Heinrich dem Löwen, bis zu dessen Sturz geführt, habe mit dem vergeblichen Fußfall des Kaisers vor dem Herzog in Chiavenna begonnen, meinen spätere Quellen²⁾. Das Ablehnen einer in diesem Demutsgestus des Herrschers vorgetragenen Bitte bedeutete jedenfalls dessen Brückierung, stellte offen die Machtfrage.

*) Außer den Abkürzungen des Deutschen Archivs werden zusätzlich verwendet: BZ = Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii II. Die sächsische Zeit*, 5. Abt. Papstregesten 911–1024, bearbeitet von Harald ZIMMERMANN (1969); UBEM = Friedrich ISRAËL/Walter MÖLLENBERG (Hg.), *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg 1 (937–1192)* (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt*, Neue Reihe 18, 1937); ZPUU = Harald ZIMMERMANN (Bearb.), *Papsturkunden 896–1046*, 3 Bde. (*Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften* 174, 177, 198; 1988–89, Bd. 1 und 2 in 2. Aufl.). – Bei Quellenzitaten ist u und v unterschieden, i/j vereinheitlicht und e-caudata normalisiert.

1) Thietmar von Merseburg, *Chronicon* VI,31f. (ed. Robert HOLTZMANN, *MGH SS rer. Germ. N.S.* 9 [1935], S. 310/312). Zur Synode vgl. Heinz WOLTER, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056* (1988), S. 237ff.; Hartmut HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich* (*MGH Schriften* 30, 1986), S. 34f.; DERS., *Mönchskönig und »rex idiota«*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (*MGH Studien und Texte* 8, 1993), S. 85ff., S. 113.

2) Zu Konrad II. und Heinrich III. vgl. den Brief eines Wormser Klerikers an Bischof Azecho in der älteren Wormser Briefsammlung (ed. Walther BULST Nr. 27, *MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 3 [1949], S. 49ff.). Konrad wirft sich seinem Sohn jedoch in privaten Gemächern, wenn auch in Anwesenheit der Fürsten, nicht in öffentlicher Versammlung zu Füßen. Vgl. Gerd ALTHOFF, *Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert*, *FMSt* 23 (1989), S. 280f. – Zu den Vorfällen von Chiavenna Karl JORDAN, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie* (21980), S. 188f. Ob der Fußfall des Kaisers tatsächlich stattgefunden hat, ist für unsere Überlegungen unerheblich; entscheidend ist, daß man den Konflikt zwischen Barbarossa und dem Löwen auf diese Weise später literarisch in Szene setzen konnte.

Heinrich II. hatte also in Frankfurt zu dem äußersten ›diplomatischen‹ Mittel gegriffen, um sein Vorhaben durchzusetzen, in Bamberg ein Bistum zu gründen. Die Wahl des Mittels beweist, politisch und vor allem rechtlich waren die Bamberger Bistumspläne noch ungenügend abgesichert. Mit seinem Fußfall parierte Heinrich II. die Einwände, die der Würzburger Bischof gegen die Gründung des neuen Bistums vortragen ließ. Er habe einer Schädigung seiner ihm von Gott anvertrauten Kirche niemals zugestimmt, ließ Bischof Heinrich von Würzburg seinen Kaplan Berengar auf der Synode erklären, und gleichzeitig beschwor der Kaplan die anwesenden Bischöfe, in Abwesenheit seines Herrn keine so weitreichenden Beschlüsse zu fassen, die zum Präzedenzfall auch für sie selbst werden könnten. Appell an bischöfliche Solidarität und Kollegialität und der Protest ergänzten einander und gefährdeten die Pläne des Königs so sehr, daß dieser nur durch Fußfall einen entgegenstehenden Beschluß verhindern konnte. Der Fußfall des Königs stand gegen den Protest des Bischofs.

Heinrich wußte, daß er rechtlich den Protest des Würzburger Bischofs nicht überwinden konnte. Von seinen Vorgängern hatte er zwei kirchenpolitische Streitfälle geerbt und schließlich durch eigenen Machtspruch gelöst, die durch ähnlichen bischöflichen Protest bestimmt gewesen waren: den Gandersheimer Streit zwischen Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Bernward von Hildesheim sowie das Problem der Auflösung bzw. Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in dem sich die besonderen Schwierigkeiten der Gründung von Erzbistum und Kirchenprovinz Magdeburg durch Otto den Großen spiegelten. Seit rund einem halben Jahrhundert war die kirchliche Geschichte des Reichs von Konflikten geprägt, die daraus entstanden waren, daß Bischöfe hartnäckig und widerspenstig auf den Rechten ihrer Bischofskirchen bestanden. Im benachbarten Polen hatte man um die Jahrtausendwende bei der Gründung des Erzbistums Gnesen eine vergleichbare Erfahrung gemacht, und auch hier war das Reich durch die Gnesenfahrt Ottos III. direkt beteiligt.

Warum es politisch so schwierig war, derartige Widerstände zu beseitigen, läßt die Argumentation des Würzburger Bischofs auf der Frankfurter Synode erkennen. Jedes Urteil, das über den Protest eines Bischofs hinwegging, gefährdete als Präzedenzfall die Position seiner Amtsbrüder. Durch ein synodales Urteil der Bischöfe waren derartige Konflikte deshalb nur schwer zu beenden. Die Bischöfe konnten allenfalls stillschweigend einer königlichen Entscheidung zustimmen und die Sache auf sich beruhen lassen, wenn es dem König gelang, mit dem protestierenden Bischof einen Ausgleich zu finden. Geschick und politische Position des Königs blieben entscheidend und waren in der Lage, derartige Konflikte zu lösen – dies aber nicht in einem formalen rechtlichen Sinn, nicht durch ein Urteil. Das bedeutet aber auch, derartige Konfliktlösungen waren prekär, zunächst nicht endgültig, sondern für längere Zeit noch revozierbar³⁾.

3) Vielleicht spiegeln noch die Kanones, die bei dem Annalista Saxo der Urkunde Johannes' XII. von 962 zur Errichtung Magdeburgs angehängt sind, solche Zusammenhänge. Denn der letzte Kanon behandelt

Der König erweist sich hier jedenfalls nicht als der Herr eines »Reichskirchen-systems«, in dem er die Fäden zog und die Bischöfe als seine Marionetten agierten. Vielmehr stand ihm der Episkopat als eine Gruppe gegenüber, die ein Regelsystem besaß, dessen Eigengesetzlichkeit der König nicht außer Kraft setzen und das die Bischöfe nicht aufgeben konnten, weil es ihre Position insgesamt und jedes einzelnen von ihnen garantierte. Erst diese Zusammenhänge scheinen es mir zu erlauben, von einem »Reichskirchensystem« zu sprechen⁴⁾.

II.

Ottos des Großen Vorhaben, in Magdeburg ein Erzbistum zu errichten⁵⁾, wird erstmals in einem bischöflichen Protest des Jahres 955 sichtbar. Erzbischof Wilhelm von Mainz, Ottos eigener Sohn, verwahrte sich auf das heftigste in einem Brief an Papst Agapit II. gegen die Bestrebungen des Königs. Er sah darin eine Schmälerung der Rechte seiner Kirche, die

das Problem des Ersitzens und der Verjährung. Er ist der einzige, der mehr bietet als eine bloße Rubrik aus Burchard von Worms. Zu diesen Kanones s. unten Anm. 7.

4) Zum Begriff »Reichskirchensystem« vgl. zuletzt Rudolf SCHIEFFER, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, FMSt 23 (1989), S. 291–301; Egon BOSHOFF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, 1993), S. 95f. Die Frage nach der Stellung der Bischöfe als Gesamtheit im »Reichskirchensystem« wird hier wie auch (soweit ich sehe) in der älteren Literatur nicht gestellt, sondern es wird auf das Verhaftetsein des einzelnen Bischofs in der Adelsgesellschaft abgehoben, die übertriebene Vorstellung von der königlichen Macht in der Reichskirche zu Recht relativiert. Grundlegend für die ältere Sicht Leo SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (SB Wien 229/1, 1964). Bewußt vermeidet den Ausdruck »System« Josef FLECKENSTEIN, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hg. v. Karl SCHMID (1985), S. 83–98, bes. S. 84 Anm. 5; direkt ablehnend Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch hg. v. Bernd MOELLER, Bd. 2, Lfg. F 1, 1988), S. 57f. mit Anm. 99. Tellenbach verweist zuvor darauf, wie »auffallend langmütig und gegen ihre Widersacher achtungsvoll« die Könige bei den umstrittenen Gründungen von Magdeburg und Bamberg reagiert haben. Die erneute Diskussion um die Reichskirche und das Reichskirchensystem ausgelöst hat Timothy REUTER, The »Imperial Church System« of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, Journal of Ecclesiastical History 33 (1982), S. 347–374, indem er eine im Vergleich zu den westeuropäischen Reichen spezifische Ausformung der Gewalt des deutschen Königs in der Kirche überhaupt bestritt.

5) Zusammenfassend Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (Mitteldeutsche Forschungen 67/I, 1972), S. 63ff. – Vgl. auch generell im vorliegenden Band den Beitrag von Gerd ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung in ottonischer Zeit. Wie die dort geschilderten »Spielregeln« der Handelnden bei den Fragen der Bistumsorganisation auch durch das Kirchenrecht bedingt waren und wie Recht und Zeremoniell aufeinander bezogen sein konnten und das Zeremoniell selbst im kirchlichen, kanonistisch bestimmten Raum Recht »schuf«, wird sich im Verlauf der folgenden Untersuchungen mit Überschneidungen zu Althoffs Belegen und Überlegungen wiederholt zeigen.

der Vater über Abt Hadamar von Fulda, der als königlicher Legat nach Rom gezogen war, ohne Wissen des Erzbischofs eingefädelt hatte⁶⁾. Wilhelms Protest zeigte Wirkung. Erst 962 erfolgte der nächste Schritt zur Gründung des Magdeburger Erzbistums. Papst Johannes XII. stellte die Gründungsurkunde aus⁷⁾. Doch wieder wurde das Projekt nicht verwirklicht. 967 gab dann eine Ravennater Synode von Kaiser und Papst den Weg zur Gründung frei, aber unter Vorbehalt. Die Synodalen beharrten auf einer Zustimmung der von der Gründung Magdeburgs betroffenen Kirchen. Sowohl der Bischof von Halberstadt, dessen Diözese zugunsten Magdeburgs beschnitten werden sollte, als auch der Mainzer Erzbischof als Metropolit Halberstadts sollten formell der Erhebung Magdeburgs zustimmen.

Dieses Beharren der Ravennater Synodalen ist in doppeltem Sinne auffällig. Zum einen hatte Papst Johannes XIII. noch auf der Synode eine Urkunde über die Errichtung der Magdeburger Kirchenprovinz ausgestellt. In ihr ist von Klauseln und Vorbehalten nicht die Rede, vielmehr beruft sich der Papst auf die Zustimmung von Kaiser und Synode zu diesen kirchenorganisatorischen Maßnahmen⁸⁾. Zum anderen waren überwiegend italienische Bischöfe auf der Synode versammelt, die mit über 60 Teilnehmern zu den größten des 10. Jahrhunderts gehört. Aus Deutschland waren nur die Bischöfe Landward von Minden und Otger von Speyer auf der Synode anwesend, beide gehörten zum Gefolge des Kaisers. Die Synode galt als Versammlung des italienischen Episkopats; einleitend bemerkt auch Johannes XIII. in seiner Urkunde für Magdeburg, Erzbischöfe und Bischöfe *ex omni Italia* hätten sich zur Synode eingefunden⁹⁾. Es werden die Bischöfe Italiens gewesen sein, die die Frage gestellt haben, ob die erforderliche Zustimmung aus Mainz und Halberstadt zur Gründung Magdeburgs vorliege.

6) Text des Briefes bei Philipp JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum* Bd. 3: *Monumenta Moguntina* (1866), *Epistolae Moguntinae* Nr. 18, S. 347ff. Zum Brief Wilhelms und der Romreise Hadamars vgl. BZ 248f.; *Germ. Pont.* 4 S. 75f. Nr. 66.

7) JL 3690, BZ 304; ZPUU 1 Nr. 154, S. 281ff. Die beim *Annalista Saxo* (MGH SS 6, S. 616) mit dieser Urkunde verbundenen Kanones sind aus Rubriken des Dekrets Burchards von Worms zusammengestellt und haben mit den Ereignissen von 962 nichts zu tun; vgl. Ernst-Dieter HEHL, *Die angeblichen Kanones der römischen Synode vom Februar 962*, DA 42 (1986), S. 620–628.

8) JL 3715, BZ 418; ZPUU 1 Nr. 177, S. 348: *statuentes presente et consentiente sancta synodo et ipso imperatore, ut Magdaburch ... deinceps metropolis sit et nominetur auctoritate beati Petri apostolorum principis et ea, qua predecessores nostri Constantinopolim statuerunt.*

9) Vgl. auch den Bericht der *Continuatio Reginonis* ad a. 967: *plurimos ibi ex Italia et Romania episcopos coadunavit et habita synodo ...* (ed. Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. [50, 1890], S. 178). Immerhin schreibt das Adalbert, der erste Erzbischof von Magdeburg. Landward von Minden und Otger von Speyer waren bei der Kaiserkrönung Ottos des Großen zugegen gewesen (sie unterschreiben das *Ottonianum*: MGH Const. 1, S. 26f.) und kannten demnach Ottos Magdeburger Pläne; zur Rolle Otgers als ›Spezialist‹ für die Papst- und Italienpolitik Ottos vgl. jetzt Andreas Urban FRIEDMANN, *Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen* (Quellen und Abh. zur mittelhiesigen Kirchengeschichte 72, 1994), S. 44ff. – Zur Ravennater Synode insgesamt WOLTER, *Synoden* (wie Anm. 1), S. 91ff.

Faßbar ist diese Forderung in einer offiziellen Niederschrift über die Ravennater Synode von 967 und die Fortsetzung von deren Beratungen auf einer weiteren Bischofsversammlung eineinhalb Jahre später, ebenfalls in Ravenna. Das ganze Dokument, die sogenannte »Narratio de erectione ecclesiae Magdeburgensis«¹⁰⁾, dient dem Nachweis, daß den 967 gestellten Bedingungen nun Genüge getan worden sei, der Mainzer Erzbischof, vor allem aber der Bischof von Halberstadt endlich ihre Zustimmung zur Gründung der neuen Kirchenprovinz im Osten des Reiches gegeben hätten.

Die Narratio verschiebt gegenüber der Papsturkunde die Akzente. Die Synode von 967 wird jetzt als Zusammenkunft des Papstes mit Bischöfen der *Italia*, *Germania* und *Gallia* vorgestellt. Nachdem grundsätzlich die Gründung des Erzbistums Magdeburg beschlossen worden sei und Johannes XIII. darüber seine Urkunde ausgestellt habe, erklärten die Synodalen, so die Reihenfolge im Bericht der Narratio, ohne Zustimmung der betroffenen Oberhirten von Mainz und Halberstadt könne die geplante Änderung der Grenzen des Bistums Halberstadt im Osten des Reiches nicht geschehen¹¹⁾.

Erst anderthalb Jahre später war es soweit. Eine weitere Bischofsversammlung in Ravenna nahm die Erklärungen von Halberstadt und Mainz entgegen. In beiden Städten hatte ein Wechsel im Bischofsamt stattgefunden. Wilhelm von Mainz und der hartnäckig den Magdeburger Plänen Ottos widerstrebende Bernhard von Halberstadt waren im Frühjahr 968 verstorben. Ihre Nachfolger Erzbischof Hatto und Bischof Hildeward erschienen in Ravenna. Hatto legte eine Urkunde mit seiner Zustimmung zur Gründung der Magdeburger Kirchenprovinz vor¹²⁾. Hildeward erklärte vor den versammelten Bischöfen, daß auch er den Vorschlägen Ottos zur Aufteilung seiner Diözese zugunsten des neuen Erzbistums Magdeburg zustimme und seine Rechte in den abzutrennenden Gebieten dem Magdeburger Erzbischof übertrage; gleichzeitig erklärte sich Hildeward mit der vereinbarten Entschädigung¹³⁾ für sein Bistum einverstanden.

10) UBEM Nr. 61, S. 83ff. – Zur Narratio und den beiden Ravennater Versammlungen von 967 und 968 vgl. Odilo ENGELS, Die Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und die Ravennater »Synode« von 968, *Annuario Historiae Conciliorum* 7 (1975), S. 136–158. Engels geht davon aus (S. 152ff.), die Synode von 967 sei konstituierend für die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg gewesen, der Versammlung von 968 habe man einen synodalen Charakter untergeschoben, um zu vertuschen, daß Hildeward von Halberstadt seine Zustimmung zur Gründung Merseburgs verweigert habe. Die im nächsten Abschnitt (III) behandelte Vereinigung Albas mit Asti zeigt, daß eine Synode von Kaiser und Papst nicht konstituierend sein konnte, solange die Zustimmung der betroffenen Bischöfe fehlte. Deshalb sehe ich die beiden Ravennater Versammlungen in einem engen Zusammenhang; ob es sich 968 auch im formalen Sinne um eine Synode handelte, kann dabei offen bleiben.

11) Ebd. S. 85: *Igitur quia civitas, ubi Magadaburgensis archiepiscopatus sedes sita est, infra parrochiam Alberstatensis episcopii reiacet, sine consensu episcopi sedis illius et archiepiscopi Mogantiacensis, cui subiectionem exhibet, commutationem parrochiae fieri non posse sancta synodus decrevit.*

12) Manfred STIMMING (Bearb.), *Mainzer Urkundenbuch* 1 (1932) Nr. 210, S. 130f.; UBEM Nr. 59, S. 81f.

13) Zu den vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Otto dem Großen und den beiden betroffenen Bischöfen vgl. Helmut BEUMANN, *Entschädigungen von Halberstadt und Mainz bei der Gründung des*

Vermutlich ist das Datum der zweiten Zusammenkunft von Ravenna zufällig. Man hatte den Tod vor allem Bernhards von Halberstadt abgewartet, bevor man die Angelegenheit erneut aufgriff. Sein Nachfolger Hildeward war erpressbar, ihm konnte Otto der Große die Investitur verweigern, solange Hildeward nicht der Gründung Magdeburgs und der damit verbundenen Schmälerung seines Bistums zustimmte¹⁴⁾. Und doch liefen die Dinge nicht so glatt, wie es sich Otto der Große erhofft hatte. Offensichtlich war Hildeward nicht dazu zu bewegen, einen Verzicht auch zugunsten Merseburgs auszusprechen. Als 981 das Bistum Merseburg durch die Translation seines Bischofs Giselher auf den Erzbischofsstuhl von Magdeburg aufgehoben wurde, wird diese Aufhebung mit der fehlenden Zustimmung des Halberstädters zur Gründung Merseburgs auf Kosten seiner Diözese begründet. Nachdrücklich hat das Synodaldekret der römischen Synode Papst Benedikts VII. vom September 981 auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Gegen alles Recht sei so in Merseburg ein Bischof ordiniert worden. Wer in den Dekreten der Väter nachschlage, werde finden, wie es allem kanonischem Recht widerspreche, einem Bischof ohne dessen schriftliche Zustimmung seine Diözese zu schmälern und damit einen anderen auszustatten¹⁵⁾. Anders verhält es sich mit Magdeburg. Denn als am folgenden Tag Benedikt VII. und die Synodalen zu einer zweiten Sitzung zusammentraten, um die Translation Giselhers nach Magdeburg zu erlauben, stellten sie ausdrücklich fest, das dortige Erzbistum sei von Johannes XIII. *cum omnium conprovincialium episcoporum necnon etiam Italiae, Galliae Germaniaeque presulum consensu et subscriptione* errichtet worden und stehe in voller Blüte¹⁶⁾.

Erzbistums Magdeburg, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann*, hg. v. Klaus HERBERS/Hans Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (1991), S. 383–398.

14) Zur Bedeutung der Bistumsvakanzen und den dadurch geschaffenen Freiräumen des politischen Handels vgl. in diesem Band den Beitrag von Gerd ALTHOFF, Magdeburg (wie Anm. 5), S. 274ff., 285.

15) JL 1 S. 482, BZ 599; ZPUU 1 Nr. 269 S. 527: *Quod quam contrarium sit auctoritati canonicae, sanctorum patrum decreta consulentibus liquet, cuiquam episcopo sine suae subscriptionis assensu suam alio transferendam parochiam surripere.*

16) JL 3808, BZ 600; ZPUU 1 Nr. 270, S. 531. Zur Echtheit der Urkunde vgl. Ernst-Dieter HEHL, Lucia/Lucina – Die Echtheit von JL 3848. Zu den Anfängen der Heiligenverehrung Ulrichs von Augsburg, in: DA 51 (1995), bes. S. 202 Anm. 29 gegen Zweifel von Carl Gerold FÜRST, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalkollegiums* (1967), S. 146ff., und Mogens RATHSACK, *Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158*, 2 Bde. (Päpste und Papsttum 24, 1989; zuerst dänisch 1980) 1, S. 263ff., 2, S. 595.

III.

Die Ravennater Synodalen von 967 hatten ihre Forderung nach der Zustimmung der betroffenen Bischöfe zur Veränderung ihrer Diözesen in Gegenwart von Kaiser und Papst grundsätzlich formuliert. Beide haben diese Rechtsauffassung anerkannt. Sichtbar wird dies an einer unstreitigen Frage von Bistumsorganisation, und gerade das bezeugt, wie sehr man die Rechtsstellung eines Bischofs respektierte.

Im Mai 969, ein halbes Jahr nach der Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg, hat Papst Johannes XIII. in Rom eine Synode veranstaltet, an der wie in Ravenna 967 auch Otto der Große teilnahm. Wieder ging es um Bistumsorganisation. Der süditalienische Raum erhielt in Benevent eine weitere Metropole¹⁷⁾. Für den Norden Italiens beschloß man, das Bistum Alba mit dem Bistum Asti zu vereinigen, es in diesem aufgehen zu lassen. Alba lag aufgrund der Sarazenenfälle offensichtlich völlig danieder. Doch sollte mit der Vereinigung beider Bistümer bis zum Tode des Bischofs von Alba gewartet werden, seine persönliche Stellung blieb so von der römischen Entscheidung unberührt.

An der römischen Synode hatte, wie die Unterschriften unter das Dekret für Benevent bezeugen, auch der durch deren Beschlüsse begünstigte Bischof Rozo von Asti teilgenommen, nicht aber der Mailänder Erzbischof, zu dessen Kirchenprovinz Alba und Asti gehörten. In Mailand spielt nun der zweite Akt dieser Geschichte. Hier trat eine Provinzialsynode zusammen, um den römischen Beschluß zu übernehmen. Johannes XIII. hatte den Erzbischof über die Synodalentscheidung unterrichtet, ihn aufgefordert, dieser beizutreten, weil Mailand die Bischofsweihe an beiden Sitzen zustehe. Otto der Große informierte den Mailänder Metropolit ebenfalls und ersuchte ihn, in dieser Angelegenheit seinerseits eine Synode zu veranstalten, zu der der Kaiser Bischof Liutprand von Cremona als seinen *missus* entsandte. Ebenso wie der Papst wies der Kaiser auf die erzbischöfliche Weihengewalt in Bezug auf die beiden Bistümer hin. Beide Briefe nach Mailand wurden in die Akten der Synode, die im Sommer 969 kurz nach der römischen Synode stattfand, aufgenommen. Der Bischof von Alba erfreute sich jedoch eines langen Lebens. Erst 985 ist er verstorben, und damals ließ sich Rozo von Asti die Inkorporation Albas in seine Diözese durch ein Placitum der Kaiserin Adelheid und des Pfalzgrafen Giselbert bestätigen. Dazu legte er alle Beweisstücke vor, die seine Ansprüche auf Alba begründeten¹⁸⁾. Nur aus diesem Placitum sind die Vorgänge überhaupt bekannt.

17) JL 3738, BZ 459; ZPUU 1 Nr. 197, S. 389ff. Zur Synode vgl. BZ 458–460; WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 101ff.

18) Das Placitum vom 18. Juli 985 ist im Original erhalten. Auf der Gerichtsverhandlung hat Bischof Rozo von Asti außer den Synodalakten als weitere Dokumente zur Vereinigung Albas mit Asti vorgelegt: DO. I. 380 a vom 9. November 969; DO II. 280 a vom 26. September 982; eine Urkunde Benedikts VII. vom 19. Oktober 982 (JL 3810 a, BZ 606; ZPUU 1 Nr. 273, S. 537f.). Druck des Placitums: C. MANARESI, I placiti del »Regnum Italiae« 2,1 (Fonti per la storia d'Italia 97/1, 1960), S. 240ff. Zur Synode vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 104ff.; grundlegend Carlo CIPOLLA, Di Rozzone vescovo di Asti e di alcuni docu-

Otto der Große hatte in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, die geplante Maßnahme sei rechtens, wenn ihr der Mailänder Erzbischof zustimme, und gleichzeitig betont, in Rom sei dafür sachlich eine Vorentscheidung gefallen¹⁹⁾. Wie wichtig die Zustimmung des Metropoliten war, zeigen die Unterschriften der Synodalakten. Nicht allein Erzbischof Walpert von Mailand hat diese unterschrieben, sondern auch sein Nachfolger Landulf. Fulchard von Alba, nach dessen Tod die Inkorporation erst vollzogen werden sollte, hatte seinen Metropoliten nämlich überlebt, und offensichtlich hat Rozo von Asti es für notwendig gehalten, wenigstens sein eigenes Exemplar der Synodalakten von Walperts Nachfolger unterschreiben zu lassen, damit ja kein Zweifel an seinen Rechten auf Alba entstehe²⁰⁾.

Formal gab sich die Mailänder Synode als eigenständig. Sie dekretierte die Vereinigung Albas mit Asti und erklärte sie für rechtens. Zur Begründung verwiesen die Synodalen auf das Vorbild Gregors des Großen. Auch dieser habe entvölkerte Bischofssitze mit einem Nachbarbistum vereinigt. Es dürfte vor allem Liutprand gewesen sein, der den Synodalen hier die Feder geführt hat. Auf seine, des kaiserlichen Missus, *ammonicio* hat ein Notar der Mailänder Kirche die Akten niedergeschrieben. Liutprand fand in ihnen deshalb wohl nichts, was den Absichten der römischen Synode von Papst und Kaiser widersprochen hätte.

menti inediti che lo riguardano, Memorie della Reale Accademia delle scienze di Torino, Serie seconda 42 (1892), S. 16ff. (Edition ebd., S. 33ff.).

19) *Nec obstat quicquam quin iuste fiad, si hoc vestra solum sanctitas aprobaverit; nec videtur nobis absurdum, ut id videatur vobis probandum, quod domno apostolico, nobis et episcopis omnibus fieri visum est ratum, ut in domni apostolici que vobis missa est continetur epistola. Scinodum itaque Mediolanii congregate qualiterque id iuste fieri et inviolabiliter persistere possit, animadvertite* (MANARESI [wie Anm. 18], S. 243,31ff. = DO. I. 374 a, Nachtrag in DD 2,2, S. 879f.).

20) Die Mailänder Unterschriften vermögen auch Bedenken zu zerstreuen, die ENGELS, Magdeburg (wie Anm. 10), S. 140ff., gegen die Narratio vorgetragen hat (dazu auch oben Anm. 10). Engels hat hier das Nachtragen von Unterschriften bezweifelt und mit Fiktionen gerechnet. In Mailand jedoch hatte der erkrankte Bischof von Ivrea den Beschlüssen im voraus zugestimmt (MANARESI [wie Anm. 18], S. 241,23f.) und dann nachträglich unterschrieben (S. 245,5ff.). Die Unterschriften unter die Synodalakten sollen vor allem Zustimmung, weniger Anwesenheit spiegeln (ohne daß dafür Formulierungen wie *interfui* und *consensi* ein sicherer Indikator sind). Für die Narratio besonders kritisch ist die Unterschrift Liutprands, der sich während der Versammlung von 968 auf einer Legation in Konstantinopel befand: *Liuprandus ... his iuste peractis Constantinopolim rediens laudavi et consensi et subscripsi* (UBEM S. 87). Vermutlich ist doch die Rückkehr Liutprands aus Konstantinopel in die Heimat im Januar 969 gemeint (*Constantinopolim* kann leicht als Lesefehler eines autographen *Constantinopoli* erklärt werden) und eine dann erfolgte Bestätigung der 968 *iuste* abgeschlossenen Gründungsvorgänge, die in Liutprands Gegenwart 967 auf der Ravennater Synode begonnen hatten. Nur Liutprands Unterschrift hat eine dreiteilige Zustimmungformel. Auch Landulfs von Mailand nachgetragene Unterschrift hebt auf Überprüfung ab: *Landulfus ... recognovi et vidi acta antecessoris, subscripsi et consensi* (MANARESI S. 244,25ff.). – Zur Unterschrift Liutprands vgl. Karl UHLIRZ, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause (1887), S. 143f.; zum Nachtrag von Unterschriften Wilfried HARTMANN, Unterschriftenlisten karolingischer Synoden, *Annuaire Historiae Conciliorum* 14 (1982), S. 134ff.

Die von den Synodalen genannten Beispiele für das Zusammenlegen von Diözesen unter Gregor dem Großen belegen deutlich, wie sehr man der Rechtsauffassung der vorangegangenen römischen Synode folgte. Die Vereinigungen von Cuma mit Miseno und von Minterno mit Formia sind die Vorbilder, aus denen man die Rechtmäßigkeit der geplanten Vereinigung von Alba mit Asti ableitete²¹). Johannes XIII. hatte in seiner Mitteilung der römischen Beschlüsse nach Mailand keinen Nachweis dafür genannt, daß er zu derartigen kirchenorganisatorischen Maßnahmen berechtigt sei, sondern nur auf das entgegengesetzte Beispiel der Erhöhung Benevents zum Erzbistum hingewiesen, die er auf der gleichen Synode verfügt hatte, und sich am Schluß allgemein auf ähnliche Maßnahmen früherer Päpste berufen.

Aber auch Johannes XIII. hat sich auf Gregor den Großen gestützt, genauer: auf dessen Anordnung der Vereinigung von Cuma mit Miseno. Der Brief an Walpert von Mailand zeigt in Gedankenführung und Wortwahl deutliche Parallelen zu dem entsprechenden Schreiben Gregors (Reg. II,44). Gregor hatte die Nachbarschaft der in einer Diözese zu vereinenden Orte betont. Durch den Tod des Bischofs von Cuma sei jetzt eine Vereinigung möglich geworden. Beide Orte seien *peccatis facientibus* niedergegangen, ihr gemeinsamer Bischof solle da residieren, wo es *commodius ac utilius* sei. All diese Motive finden sich in dem Brief Johannes' XIII. Die Nachbarschaft beider Diözesen ist natürlich eine Voraussetzung des Vorhabens und selbstverständlich. Aber Alba ist *peccatis promerentibus* von den Sarazenen verwüstet worden, und seine arme Kirche wird nach ihrer Unterstellung unter Asti *commodius et lepidius* existieren können. Für Otto den Großen war in seinem Brief an Walpert ein Motiv der römischen Entscheidung, die Unterstellung Albas unter Asti sei *comodius*, nachdem der Bischof von Alba an seinem Sitz sich kaum mehr die nötigen Nahrungsmittel verschaffen könne. Was Gregor einst nach dem Tod zweier Bischöfe verfügt hatte²²), wird jetzt für die Zeit nach dem Tod des Bischofs von Alba vorbereitet. Fulchard von Alba wurde als persönlich nicht betroffen betrachtet, deshalb war seine Zustimmung nicht erforderlich und seine Unterschrift steht deshalb auch nicht unter den Mailänder Synodalakten.

Die Mailänder Synode Erzbischof Walperts, die sich so selbständig gibt, folgt in Wirklichkeit den päpstlichen und kaiserlichen Vorgaben. Gerade aber darum ist sie so wichtig.

21) Vgl. dazu Gregor I., Reg. II,44 und I, 8 (ed. Paul EWALD/Ludo M. HARTMANN, MGH Epp. 1 [1887–91], S. 143 und S. 10; JE 1197 und 1075).

22) Johannes XIII. hat sich in Bistumsangelegenheiten wiederholt auf Gregor den Großen berufen. 971 zitiert er aus Reg. II,44, als er dem französischen Episkopat die Erhebung Vichs zum Metropolitansitz mitteilt, aus Reg. IX, 218 in einer Urkunde für Erzbischof Atto von Vich (JL 3746 und 3750, BZ 476 und 480; ZPUU 1 Nr. 206, S. 408 und Nr. 210, S. 413f.). Bei der Bestätigung des Beschlusses über die Vereinigung Albas mit Asti verweist auch Benedikt VII. auf Gregor (JL 3810 a, BZ 606; ZPUU 1 Nr. 273, S. 537). Zu den Gregorzitaten bei beiden Päpsten vgl. Harald ZIMMERMANN, Rechtstradition in Papsturkunden, Comité International des Sciences Historiques. XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Vienne, 19 Août–5 Septembre 1965. Rapports 4 (1965), S. 133f.; Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (MGH Schriften 24/2, 1973), S. 320ff.

Sie bezeugt, auf die Zustimmung des betroffenen Erzbischofs konnten Papst und Kaiser bei einem Eingreifen in die Organisation von dessen Kirchenprovinz nicht verzichten, sie war vielmehr rechtlich geboten. Als Otto der Große schließlich die Vereinigung Albas mit Asti anordnete, verwies er nicht allein auf die Entscheidung des Papstes, sondern auch ausdrücklich auf die Walperts²³⁾. In diesem Falle hatte der Kaiser Zeit und konnte den Tod des Bischofs von Alba abwarten, der noch hätte protestieren können. Bei der Erhebung Magdeburgs zur Metropole glaubte er zunächst die Zustimmung des Halberstädter Bischofs erreichen zu können. Otto hat sich getäuscht, Magdeburgs Gründung gelang erst nach dem Tod des bis zuletzt widerspenstigen Bernhard von Halberstadt.

IV.

Bernhard von Halberstadts Nachfolger Hildeward hatte jedoch seinen Widerstand gegen die neue Kirchenorganisation im Osten des Reiches zu Lasten seines Bistums nicht völlig aufgegeben. Die Klagen des Halberstädters boten 981 einen Ansatzpunkt, um die Entscheidungen von 968 zu korrigieren. Das Bistum Merseburg wurde wieder aufgelöst, sein Bischof Giselher nach Magdeburg transferiert und dort zum Erzbischof erhoben. Halberstadt erhielt die Gebiete zurück, die es an Merseburg abgetreten hatte, seine Grenzen zu Magdeburg wurden nochmals festgelegt. Hier durfte das neue Erzbistum ehemals Halberstädter Besitz behalten, den ihm bei der Gründung Papst Johannes XIII. angewiesen hatte²⁴⁾.

Was wie ein völliges Revirement der Regelungen von 967/68 aussieht, ist aber bereits damals zugrundegelegt worden. Vor allem das Verhältnis zwischen Halberstadt und Merseburg ist ungeklärt geblieben. Die *Narratio* über die Errichtung des Erzbistums Magdeburg erwähnt nur die Zustimmung Hildewards zur Gründung der Metropole, nur zugunsten Magdeburgs verzichtet Hildeward 968 auf Besitzungen seiner Diözese. Auch in dem Teil der *Narratio*, der sich auf die Ravennater Synode von Papst und Kaiser des Jahres 967 bezieht, fällt der Name Merseburg nicht. Nur allgemein heißt es, der Magdeburger Metropolit solle jenseits der Elbe Suffraganbischöfe haben und solche an geeigneten Orten einsetzen können; Namen werden keine genannt.

Das ist ein augenfälliger Unterschied der *Narratio* zu der Urkunde, mit der Johannes XIII. die Beschlüsse der Synode von 967 mitgeteilt hatte. Hier zählt der Papst die Magdeburger Suffragane auf: die Bischöfe der bereits bestehenden Bistümer Brandenburg und Havelberg sowie die Bischöfe, die der neue Metropolit ordinieren wird, »namentlich und gegenwärtig in Merseburg, Zeitz und Meißen«²⁵⁾. Wie in der *Narratio* fehlen die Namen

23) MGH DO. I. 380 a (Nachtrag in DD 2,2 S. 880f.).

24) CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 136ff.; WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 123ff.

25) JL 3715, BZ 418; ZPUU 1 Nr. 177, S. 347f.

der Suffragane auch in dem Palliumsprivileg, das Johannes nach der zweiten Ravennater Versammlung für Adalbert, den ersten Magdeburger Erzbischof, ausstellte²⁶). Wieder wird nur allgemein von bereits ordinierten Bischöfen, die Magdeburg unterstehen, gesprochen, und von solchen, die der Erzbischof in Zukunft ordinieren wird. Nachdrücklich wird aber hervorgehoben, Otto habe einst die Stadt des neuen Erzbischofs *in parochia ... Halberstatensis episcopii* gegründet und sowohl der Mainzer Erzbischof als auch der Halberstädter hätten zusammen mit anderen Bischöfen *per consentaneas et petitorias litteras ab ipsis propriis manibus roboratas* der Erhebung Magdeburgs zur kirchlichen Metropole zugestimmt. Das zielt eindeutig auf die Narratio.

Erst in Ottos Mitteilung nach Deutschland über die Einsetzung Adalberts als Erzbischof von Magdeburg sind die drei neu zu errichtenden Magdeburger Suffraganbistümer wieder genannt. Sie sollen die Existenz der Metropole sichern helfen. Denn nach dem Tod Adalberts wird das Schicksal der Kirchenprovinz in der Hand der Suffraganbischöfe liegen. Nur wenn Magdeburg über Suffraganbischöfe verfügt, kann der Erzbischofsstuhl ohne kirchliches Eingreifen ›von außerhalb‹ wieder besetzt werden, ist die Kirchenprovinz autonom gegenüber den weiteren Bischöfen des Reiches²⁷). Drei Bischöfe nämlich sind erforderlich, um einen neuen Bischof weihen zu können²⁸).

Die Sachlage scheint eindeutig. Hildeward hat bis zuletzt der Gründung des Bistums Merseburg und dessen Ausstattung mit Besitztümern seiner Diözese widersprochen²⁹). Sein Protest konnte nicht überwunden werden, seine fehlende Zustimmung führte zu einer Änderung der Beschlüsse von 967. Die Kirchenprovinz Magdeburg trat nicht wie geplant mit definierten Suffraganbistümern ins Leben, sondern dem neuen Erzbischof wurde – wenigstens pro forma – die selbständige Organisation seiner Kirchenprovinz übertragen. Indem sich die Entscheidungen der Ravennater Versammlung von 968 und die Verfügungen des Palliumsprivilegs auf die Magdeburger Kirchenprovinz als Ganzes bezogen, glaubte man, formal die Zustimmung Halberstadts zu dem Gründungsvorgang insgesamt zu dokumentieren und damit die bischöflichen Rechte Hildewards hinreichend zu berücksichtigen, der sich der Gründung Merseburgs zwar nicht mehr offen widersetzte, sich aber weigerte, einen Verzicht zugunsten des neuen Bistums zu unterschreiben. Hildeward hatte in dieser ›Konstruktion‹ jedoch die Möglichkeit zur späteren Erneuerung seines Protests gegen Merseburg. Anders sein eigener Metropolit, in der Zustimmungserklärung Hattos von Mainz nämlich wird Merseburg als Magdeburger Suffraganbistum eigens genannt. Auch sein Metropolit hat Hildeward demzufolge nicht zum Ein-

26) JL 3728, BZ 450; ZPUU 1 Nr. 190, S. 374ff.

27) DO. I. 366.

28) Vgl. Horst FUHRMANN, Die Synoden von Ingelheim, in: Ingelheim am Rhein. Forschungen und Studien zur Geschichte Ingelheims, hg. v. Johanne AUTENRIETH (1964), S. 163 (Neudruck in: Wege der Forschung 450: Otto der Große, hg. v. Harald ZIMMERMANN [1976], S. 52f.).

29) Das betont nachdrücklich ENGELS, Magdeburg (wie Anm. 10), S. 158, vgl. dessen Interpretation insgesamt auch zum Folgendem; dazu noch BEUMANN, Entschädigungen (wie Anm. 13), S. 386ff.

lenken bewegen können. Niemand war rechtlich in der Lage, den widerspenstigen Bischof zu einem Verzicht auf Besitztümer und Rechte seiner Diözese zu zwingen: weder der Papst, noch der Kaiser, noch sein Metropolit.

Der Halberstädter hielt so weitere Trümpfe in der Hand, 981 hat er sie dann gegen das als Konkurrenz empfundene Merseburg ausgespielt. Sofern dessen Besitzungen und Rechte auf einer Schmälerung Halberstadts beruhten, konnte er darauf verweisen, dieser niemals zugestimmt zu haben. Gleichzeitig konnte er die Lebensfähigkeit des neuen Bistums überhaupt in Frage stellen und mit derartigen Argumenten auf dessen Auflösung hinarbeiten. Die Möglichkeiten, die das Kirchenrecht dazu bereit hielt, waren bei der Vereinigung Albas mit dem Bistum Asti angewandt worden. Hierbei war es nicht zu einem Konflikt gekommen; 981 hat das Zusammenspiel der Bischöfe Giselher von Merseburg und Hildeward von Halberstadt einen solchen vermieden. Die Auflösung des Bistums Merseburg erfolgte »einvernehmlich«, ohne den Protest eines der Beteiligten. Selbst Erzbischof Adalbert von Magdeburg hatte in seinen letzten Amtsjahren der künftigen Auflösung seines Suffraganbistums zugestimmt und diese durch den Versuch, seine eigene Nachfolge gegen den Willen des Magdeburgers Kapitels zu regeln, ermöglichen wollen³⁰⁾.

Adalberts Tod am 18. Juni 981 brachte das Ende des Bistums Merseburg. In den Verhandlungen am Hof Ottos II. in Italien gelang es einer Magdeburger Gesandtschaft nicht, einen eigenen Kandidaten der Magdeburger Kirche als Nachfolger Adalberts durchzusetzen. Statt dessen sollte der am Hof ebenfalls anwesende Bischof Giselher von seinem Bistum Merseburg nach Magdeburg transferiert werden³¹⁾ und dort als Erzbischof amtieren. Merseburg sollte aufgelöst werden. Eine römische Synode unter Papst Benedikt VII. stimmte am 10. und 11. September diesen Plänen zu. Das Dekret dieser Synode zur Aufhebung Merseburgs und Transferierung Giselhers sowie ein Schreiben des Papstes an den deutschen Episkopat sind die entscheidenden Quellen³²⁾.

Das Dekret informierte über die Verhandlungen des ersten Tages der Synode, auf dem die entscheidenden Beschlüsse gefaßt worden waren. Der Papst berichtete ebenfalls darüber und daß die Synode an ihrem zweiten Tag die Beschlüsse nochmals wiederholt und der von ihm jetzt vorgenommenen Privilegierung Magdeburgs zugestimmt habe. Die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Hamburg wurden aufgefordert, das Dekret zu unterschreiben. Ähnlich wie die Kirchenprovinz Mailand im Falle der Vereinigung von Alba mit

30) Dazu vor allem Robert HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Ein Beitrag zur Kritik Thietmars, Sachsen und Anhalt 2 (1926), S. 45ff., und jetzt mit neuen Argumenten ALTHOFF, Magdeburg (wie Anm. 5), S. 276, 279ff.; vgl. auch Joachim EHLERS, Otto II. und das Kloster Memleben, Sachsen und Anhalt 18 (1994), S. 60ff.

31) Zu den kirchenrechtlichen Hintergründen der Translation Giselhers vgl. jetzt Sebastian SCHOLZ, Translation und Transmigration. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter (Kölner Historische Abh. 37, 1992), S. 177ff.

32) JL 1, S. 482 und JL 3808; ZPUU 1 Nr. 269 und 270, S. 526ff. Vgl. BZ 598–600 (zur Echtheit s. die Literatur in Anm. 16).

Asti sollte so die deutsche Kirche in die Regelung einer Organisationsfrage ihres Raumes einbezogen sein, ohne daß hier aber eine solche Zustimmung rechtlich erforderlich war³³).

Mit diesen Entscheidungen hofften der Papst (und auch der auf der Synode nicht anwesende Otto II.) den Streit zu beenden, der aufgrund der widerrechtlichen Errichtung Merseburgs zwischen diesem Bistum und dem geschädigten Halberstadt herrschte. Bis zu Mord und Totschlag sollen sich diese Konflikte gesteigert haben. Widerrechtlich erschien den Synodalen die Gründung Merseburgs aber deshalb, weil sie *sine consensu atque subscriptione canonica* (S. 527) Hildewards von Halberstadt erfolgt sei und Halberstadt dabei einen großen Teil seiner Diözese an Merseburg verloren habe. Daß das Übergehen des betroffenen Bischofs den kanonischen Vorschriften widerspreche, wisse jeder, der die Dekrete der Väter befrage.

Halberstadt jedenfalls sei durch seine Verluste an zwei Bistümer so sehr geschädigt worden, daß es in seiner kirchlichen Existenzfähigkeit bedroht sei. Aus dieser Feststellung gewinnen die Synodalen ein weiteres Argument zur Auflösung Merseburgs. Gregor der Große habe legitim begründete Bistümer aus Nützlichkeitsabwägungen aufgehoben, umso mehr müsse das bei einer widerrechtlichen Gründung möglich sein. Gregor habe Bistümer mit anderen vereinigt, damit nicht das Bischofsamt und die bischöfliche Würde allzu schwächlich erscheine: *ne nomen pontificale ministeriumque vilesceret* (S. 528). Ein Bistum muß lebensfähig sein. Die Auflösung Merseburgs und die Aufteilung dieser Diözese kann drei Bistümern helfen: Halberstadt, das die Gebiete westlich der Saale zurückerhalten sollte, sowie Zeitz und Meißen, an die das Merseburger Gebiet östlich der Saale fallen sollte.

Die Synode von 981 greift hier ein Motiv auf, das in den Jahren 968 und 969 bei der Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und bei der beabsichtigten Auflösung Albas begegnet. Otto der Große selbst hatte 968 zu Schenkungen an die neuen Bistümer im Osten aufgerufen, *ne ... episcopi ... pauperes et villanis similes aestimentur* (DO. I. 366). In seiner Bestätigung der Einverleibung des Bistums Alba in das Bistum Asti heißt es zur Begründung: *quia non oportet in locis vilioribus propter celebre episcoporum nomen episcopos constitui* (DO. I. 380 a). Benedikt VII. hat diese Formulierung praktisch wörtlich übernommen, als er ein Jahr nach der Auflösung Merseburgs die geplante Einverleibung Albas nochmals bestätigte³⁴). Wenn Benedikt VII. und seine Synodalen auf das Vorbild Gregors des Großen verweisen, folgen sie ebenfalls Argumentationssträngen bei der Beschlußfassung über Alba und Asti.

Die Ehre des bischöflichen Titels und Amtes, auf die bei Bistumsgründungen zu achten sei, das zielt nicht allein auf die wirtschaftliche Ausstattung der Diözese. Der Bischof

33) Eine vergleichbare Aufforderung des Papstes an den gesamten Episkopat des Reiches bezeugt die Frankfurter Synode 1007 bei der Gründung Bambergs: *universis Galliae et Germaniae episcopis rescribens* (Johannes XVIII.), *ut et ipsi pari communique auctoritate eundem episcopatum corroborarent et confirmarent* (DH. II. 143, S. 171, 15f.).

34) JL 3810 a, BZ 606; ZPUU 1 Nr. 273, S. 537.

soll vielmehr in der Art seiner Lebensweise seinen hohen Weihegrad angemessen repräsentieren können, hat in ihr die Würde seines Amtes zu wahren. Die Synodalen von 981 haben sich nämlich nicht auf Gregor den Großen direkt gestützt, sondern auf eine auf das Konzil von Serdika zurückgehende pseudoisidorische Formulierung. Um einen Ansehensverlust seines Amtes zu vermeiden, solle ein Bischof nicht in einer mittelmäßigen, sondern einer »ehrvollen« Stadt eingesetzt werden³⁵). Diese Akzentuierung ist wichtig. Denn als es am Ende des Jahrhunderts an die Wiederherstellung Merseburgs ging, argumentierte man zunehmend mit dem Weihecharakter des bischöflichen Amtes.

V.

Das durch die Weihe erteilte geistliche Amt des Bischofs ist die Grundlage dafür, daß sein Protest nicht zu übergehen war. Nicht der Umfang seiner Diözese war geschützt, sondern seine Amtsstellung. Deshalb hatte man die Vereinigung Albas mit Asti erst für die Zeit nach dem Tod des Bischofs von Alba vorgesehen. Die Maßnahme berührte so nicht dessen persönliche Amtsstellung. 981 ist man bei der Auflösung Merseburgs im Prinzip ähnlich verfahren, indem dessen Bischof Giselher die Chance erhielt, zum Erzbischof von Magdeburg aufzusteigen. Seine bischöfliche Amtsgewalt, die Vollmachten aus der Bischofsweihe, blieb damit erhalten. Als Otto III. auf die Wiederherstellung Merseburgs hinarbeitete, stellte sich schnell heraus, daß allein Giselhers Transferierung nach Magdeburg und deren Vereinbarkeit mit dem sakramentalen Charakter des Bischofsamtes hierzu einen Ansatzpunkt bot.

997 brach das Unheil über Giselher herein. Papst Gregor V. teilte dem Mainzer Erzbischof Willigis als seinem *vicarius* die Beschlüsse einer Synode mit, die er zusammen mit den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand in Pavia gehalten hatte³⁶). Kein deutscher Bischof hat an dieser Synode teilgenommen, nur der oberitalienische Episkopat war auf ihr vertreten, unter anderen der Bischof Konstantin von Alba, dessen Bistum aus seiner vorübergehenden Vereinigung mit Asti gelöst war, ohne daß die Gründe zur Aufhebung der seit 969 angestrebten Union bekannt sind. Trotzdem hatten Papst und Synodalen den Fall Giselhers behandelt. »Gegen die Kanones habe er seinen Sitz Merseburg verlassen und sei in ein anderes Bistum eingedrungen«³⁷), stellten die Synodalen fest und forderten den Magdeburger auf, an Weihnachten in Rom darüber Rechenschaft zu geben.

35) Ps.-Anaclet c. 28 (JK +4): *episcopus ... non ad modicam civitatem, ne vilescat nomen episcopi, ... sed in honorabilem urbem titulandus et denominandus est* (ed. Paul HINSCHIUS, *Decretales pseudoisidorianae* [1863], S. 82); vgl. FUHRMANN, *Pseudoisidorische Fälschungen* (wie Anm. 22) 2, S. 321f. mit Anm. 67. Das Argument begegnet auch in einem Brief Papst Gregors III. an Bonifatius (JE 2239): *ut ... ubi multitudo excrevit fidelium, ex vigore apostolicae sedis debeas ordinare episcopos, pia tamen contemplatione, ut non vilescat dignitas episcopatus* (ed. Michael TANGL, *MGH Epp. sel. 1* [1916], S. 50,7ff.).

36) JL 3876, BZ 789; Drucke: MGH Const. 1 Nr. 381, S. 536f.; ZPUU 2 Nr. 341, S. 664ff.

37) *Placuit etiam omnibus, ut Gisolharius episcopus, qui contra canones sedem suam dimisit et aliam invasit,*

Die Beschlüsse von 981 zur Auflösung Merseburgs und zur Transferierung Giselhers nach Magdeburg werden mit keinem Wort erwähnt. Gregor und seine Synodalen gehen vielmehr stillschweigend von der Weiterexistenz des Bistums Merseburg aus und für sie ist Giselher nie etwas anderes gewesen als ein einfacher Bischof und wie jeder andere Bischof an seine Diözese gebunden. Diese zu verlassen verstößt im Normalfall gegen die Kanones. Die Bestimmungen von Nicaea 325 (c. 15) und Serdika 343 (cc. 1 und 2) haben die Synodalen hier offensichtlich vor Augen, ohne allerdings daraus zu zitieren oder darauf zu verweisen. Gerade gegenüber Willigis, an den sich das päpstliche Schreiben wandte, hatten sie starke Argumente. Denn Willigis hatte 992 und 996 den Papst gezwungen, Adalbert von Prag in seine Diözese zurückzuschicken³⁸⁾.

996 war der Fall Adalberts auf einer römischen Synode nach der Kaiserkrönung Ottos III. behandelt worden. Otto selbst hat an den Beratungen teilgenommen, und auch er konnte nicht verhindern, daß sich Willigis mit seinem Anliegen durchsetzte. Selbst die Viten Adalberts lassen erkennen, daß die Kanones keine andere Möglichkeit ließen, als der Forderung des Mainzers nach der Rücksendung seines Suffraganen in dessen angestammtes Bistum zu entsprechen. Willigis forderte unter Berufung auf die Kanones, wie es in der Vita prior Adalberts heißt, der »verwitweten Kirche ihren Ehemann zurückzugeben«, und Papst Gregor mußte nach dem Bericht Bruns von Querfurt zugeben, »eine einmal übernommene Herde dürfe nicht ungestraft verlassen werden«, die Synodalen hätten dann Adalberts Rückkehr nach Prag unter der Strafe der Exkommunikation gefordert³⁹⁾.

Sucht man nach den kirchenrechtlichen Vorschriften, mit denen Willigis sich durchsetzte, dann sind sie sämtlich auf Giselher von Magdeburg anwendbar, den Papst Gregor V., der 996 hatte nachgeben müssen, 997 mit einem Verfahren überzog. Die Canones apostolorum (c. 37) und die Synode von Antiochia (c. 17) bedrohten einen Bischof, der sein Amt nicht antreten wollte und sich so den Pflichten aus seiner Weihe entzog, mit der Exkommunikation. Einer derartigen Pflichtverletzung hatte sich Giselher in den Augen Gregors schuldig gemacht, als er ähnlich wie Adalbert die ihm anvertraute Diözese aufgegeben hatte. War dies bei Adalbert aber aus dem Wunsch nach einer asketischen Lebensform geschehen, die sein Verhalten entschuldbar gemacht hätte, so schien Giselher aus Ehrgeiz nach einer höheren, nach der erzbischöflichen Würde Merseburg verlassen zu ha-

in natale domini Romam vocatus ad satisfaciendum veniat; quod si renuerit, a sacerdotali officio suspendatur (ZPUU 2, S. 666).

38) Zu den römischen Synoden von 992 und 996 vgl. BZ 707 und 756; WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 147f.

39) S. Adalberti Pragensis episcopi et martyris vita prior (Johannes Canaparius) c. 22 (Redactio imperialis vel Ottoniana): *In apostolica quoque sinodo canonum testimonia revolvens coram omnibus se iusta petere clamat; peccatum esse singulis aecclesiis maritatis solam Pragam suo pastore viduari; iuste poscentibus benivolam aurem, viduae ecclesiae maritum suum prebere libera mente postulans erat* (ed. Jadwiga KARWASIŃSKA, Monumenta Poloniae Historica. Series Nova 4,1 [1962], S. 34). Brun von Querfurt, Vita s. Adalberti c. 18: *Assentit papa Gregorius et semel susceptum impune non posse dimittere gregem scripturarum voce testatur* (ed. Jadwiga KARWASIŃSKA, ebd. 4,2 [1969], S. 23).

ben und in Magdeburg eingedrungen zu sein. Indem die Synodalen Giselher als *episcopus* titulieren, konstatieren sie einen doppelten Sachverhalt: das Bistum Merseburg besteht weiter, und Giselher hat sich in seinem Bischofsamt pflichtwidrig verhalten.

Der römische Aufstand des Crescentius und das Gegenpapsttum des Johannes Philagathos verhinderten die Versammlung, zu der Gregor V. Giselher vorgeladen hatte. Erst an der Jahreswende 998/99 konnte sich eine römische Synode Gregors wieder den Gegenständen zuwenden, die bereits die Synode von Pavia beschäftigt hatten⁴⁰⁾. Otto III. war auf der römischen Synode zugegen und bezog jetzt eindeutig Stellung gegen Giselhers Position in Magdeburg und die Auflösung von Merseburg. Nach Thietmars von Merseburg Bericht soll er Giselher den Besitz zweier Bistümer vorgeworfen haben und ging somit von der Weiterexistenz Merseburgs aus⁴¹⁾.

Das Synodalprotokoll erscheint weniger eindeutig. Zunächst stellt es fest, Merseburg sei vom Papst und von Kaiser Otto I. *per universalia concilia* gegründet, dann aber vom Papst und von Kaiser Otto II. *sine concilio* zerstört worden und solle jetzt zu seiner ihm eigenen Stellung zurückkehren (*in proprium honorem redeat*). So habe der »apostolische Stuhl« durch das jetzige *universale concilium praesidente domino Ottone tertio augusto caesare et domino Gregorio papa quinto* geurteilt (c. 3). Aber auch hier dürften die Synodalen davon ausgegangen sein, daß der eigentliche, auf seiner Rolle als Bischofssitz beruhende *honor* Merseburgs nie untergegangen, sondern nur zeitweise nicht beachtet worden sei. Daß es sich bei der Entscheidung von 981 zur Auflösung von Merseburg um einen Synodalbeschuß gehandelt habe, wird geleugnet. Ignoriert wird auch der Halberstädter Einspruch gegen die Gründung Merseburgs, der die Entscheidung von 981 erst möglich gemacht hatte. Merseburg gilt vielmehr durch das Einverständnis von Otto dem Großen und Papst Johannes XIII. auf den Synoden von Ravenna 967 und 968 als hinreichend legitimiert; der Einspruch eines einzelnen Bischofs kann die Kompetenz von Kaiser und Papst zur Bistumsgründung nicht beseitigen, sofern diese Rückhalt bei einer Synode gefunden haben. Gerade das Beispiel der Vereinigung Albas mit Asti zeigt jedoch, wie weit man sich hier von den Positionen der Zeit Ottos des Großen entfernt hatte. Otto der Große und Papst Johannes XIII. nämlich hatten die Position des Bischofs von Alba zu dessen Lebzeiten nicht angetastet und für die Maßnahmen für die Zeit nach seinem Tod die Zustimmung des betroffenen Mailänder Erzbischofs eingeholt. Daß eine römische Synode, in der Sprache von 998/99 ein *concilium universale*, die Vereinigung Albas mit Asti befürwortet hatte, hatte nicht ausgereicht. Otto III. und Gregor V. hingegen beanspruchten eine uneingeschränkte, nicht durch regionale Rechtspositionen gezügelte

40) BZ 846; Druck der Synodalakten: MGH Const. 1 Nr. 24, S. 51f. Vgl. zuletzt CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 186ff.; WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 164ff.

41) Thietmar, Chronicon IV,44 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 182). Daß dieser Bericht auf die Synode von 998/99 zu beziehen ist, zeigt Martin BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059, NA 48 (1930), S. 67 Anm. 1. Die neuere Literatur folgt ihm weitgehend. Vgl. CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 185f.; BZ 846, Kommentar; WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 167 mit Anm. 301.

kirchliche Organisationsgewalt. Diese Überzeugung dürfte vor allem die Kirchenpolitik Ottos III. bestimmt haben, aus ihr heraus hat der Kaiser die Gründung der Kirchenprovinz Gnesen in Angriff genommen und ist dort – wie wir noch sehen – an der älteren Rechtsauffassung gescheitert.

Für Giselher scheinen die Beschlüsse der Synode von 998/99 auf den ersten Blick eine Verbesserung der Position gegenüber den harschen Maßnahmen der Paveser Synode des Vorjahres zu bedeuten. Die Synodalen verweigern ihm anders als 997 nicht die Bezeichnung als Erzbischof von Magdeburg, aber sie bezweifeln die Rechtmäßigkeit seines Übergangs nach Magdeburg. Wenn er nachweisen kann, daß er nicht aus Ehrgeiz (*ambitio*) das Bistum gewechselt habe, dann soll Giselher nicht abgesetzt werden. Die Magdeburger Erzbischofswürde darf er nur behalten, wenn er sie durch Einladung (*invitatio*) und Wahl (*electio*) von Klerus und Volk erhalten hat. Fehlt die *invitatio*, ist er aber nicht aus Ehrgeiz und Habsucht nach Magdeburg gewechselt, dann soll Giselher als Bischof in sein früheres Bistum Merseburg zurückkehren dürfen, hat er sich aber dieser Vergehen schuldig gemacht, sollen ihm sowohl die Magdeburger als auch die Merseburger Würde entzogen werden. Eindeutig ist, daß in den Augen der Synodalen die Vorgänge im Umfeld der römischen Synode von 981, denen Giselher die Magdeburger Erzbischofswürde verdankte, nicht die Bedingungen einer *invitatio* und *electio* erfüllten. Giselher stand allenfalls noch die Rückkehr nach Merseburg offen und damit das Behaupten jener Würde, die ihm die Paveser Synode mit der Bezeichnung als *episcopus* zuerkannt hatte.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist aus pseudosidorischen Wendungen zusammengesetzt, beruht auf einer angeblichen Dekretale des Papstes Anterus⁴²). Sorgfältig hat man die Dekretale dem erwünschten Ergebnis angepaßt. Daß Giselher 981 zum Erzbischof gewählt worden war, konnte man nicht leugnen, wollte man nicht prinzipiell die Möglichkeit einer Bischofswahl am Kaiserhof bestreiten. Deshalb forderte man über die päpstliche Dekretale hinaus eine *invitatio* durch Klerus und Volk von Magdeburg. Diese konnte Giselher kaum nachweisen, denn die Magdeburger Gesandtschaft war 981 bei Otto II. mit dem Vorschlag erschienen, Othrich zum Erzbischof zu erheben und erst am Hof zu einer Wahl Giselhers bewogen worden⁴³). Mit Berufung auf exakt die gleiche Dekretale des Papstes Anterus hatte Benedikt VII. und seine Synode 981 die Translation Giselhers gestattet, aus ihr stammten weitgehend die Beispiele für Bischofstranlationen, beginnend mit dem Wechsel des Apostels Petrus von Antiochia nach Rom. Indem Benedikt betont

42) Rom 998/99 c. 4: *Si Gislarius sanctae Magdeburgensis ecclesiae archiepiscopus potuerit canonice comprobare, quod per ambitionem de minori sede Merseburgensi ad maiorem Magdeburgensem non migraverit, ut non deponatur indicatum est. Sed si cleri et populi invitatione et electione migravit, in eadem permaneat metropoli. Quod si absque invitatione, non tamen per ambitionem et avaritiam factum esse constiterit, ad priorem redeat sedem. At si ambitionem et avaritiam negare non potuerit, definitum est, ut amittat utramque* (MGH Const. 1, S. 51f.). Das im Vokabular und Einzelformulierungen aus Ps.-Anterus c. 2 (JK +90, ed. HIN-SCHIUS [wie Anm. 35], S. 152) Entnommene ist recte wiedergegeben.

43) Zu Giselhers Wahl bei Hof vgl. CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 139.

hatte, Giselher wechsele das Bistum nicht aus *cupiditas*, sondern aufgrund von *electio* und *peticio* der Magdeburger Gesandtschaft, hatte er auch den Rechtsgehalt der Dekretale aufgegriffen⁴⁴⁾. Die Argumente, die einst Giselhers Translation gerechtfertigt hatten, wurden jetzt ganz bewußt gegen den Erzbischof gekehrt. Ähnlich wie man 997 die Argumente von Willigis im Falle Adalberts von Prag benutzt hatte, um den Mainzer Erzbischof zur Übernahme der römischen Position im Falle seines Magdeburger Amtsbruders Giselher zu »zwingen«, so sollte Giselher jetzt gewissermaßen mit den eigenen Waffen geschlagen werden.

Die Anterusdekretale hatte die *utilitas loci aut populi* als Voraussetzung für einen Bistumswechsel genannt. Daß eine solche im Falle Giselhers gegeben gewesen sei, wurde jetzt negiert, galt durch die politische Entwicklung geradezu als falsifiziert⁴⁵⁾. Im Vordergrund steht jetzt die sakramentale Verbindung, die ein Bischof durch seine Weihe mit seiner Diözese eingegangen sei und die den Bistumswechsel nur unter genau definierten Umständen erlaubte. Ein im wesentlichen sakramentales, auf die Weihe bezogenes Verständnis vom Bischofsamt wurde jetzt gegen Giselher ins Feld geführt. Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Translation hatten zu einem großen Teil das Verhältnis des Bischofs zu seiner Kirche mit der Ehe gleichgesetzt, deshalb war der Bistumswechsel nur nach sorgfältiger Prüfung der Gründe möglich. Aus dem gleichen Grund durfte ein Bischof seine Diözese nicht auf längere Zeit verlassen, und mit einer geistlichen Ehe zwischen dem Bischof und seiner Diözese hatte Willigis im Falle Adalberts argumentiert. Ebenso war es unter solchem Verständnis nicht möglich, zu Lebzeiten eines Bischofs einen anderen in seiner Diözese einzusetzen. Wie die entscheidenden Phasen der Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und der Auflösung von Merseburg mit Vakanzen in einem der betroffenen Bistümer, wozu auch Halberstadt zählte, zusammenfielen, ließ sich immer wieder beobachten und auch, daß die Vereinigung Albas mit Asti zu Lebzeiten des Bischofs von Alba nicht vollzogen werden sollte. Dessen geistliche Ehe mit seiner Diözese sollte nicht »geschieden« werden, eine Translationsmöglichkeit für ihn bestand nicht⁴⁶⁾.

Giselher konnte die weitere Behandlung seines Falles in Rom verhindern und hat sich auch im Reich einem endgültigen Urteil entzogen. Mehrfach haben dort noch Synoden unter Otto III. die Angelegenheit behandelt. Nach Ottos III. Rückkehr aus Gnesen setzen solche Verhandlungen ein. Im Frühjahr des Jahres 1000 behandelten Synoden an Giselhers Amtssitz Magdeburg, in Quedlinburg und schließlich in Aachen die Frage der Wiederherstellung Merseburgs. Giselher sollte auf seinen angestammten Bischofssitz

44) JL 1, S. 482, BZ 599; ZPUU 1 Nr. 269, S. 528.

45) Vgl. ALTHOFF, Magdeburg (wie Anm. 5), S. 281 mit der Zusammenstellung von politischen Unglücksfällen, gipfelnd in der Niederlage Ottos II. gegen die Sarazenen und dem Slawenaufstand von 983, die man auf die Auflösung des Bistums Merseburg zurückführte. Zum Erfordernis von *utilitas* und *necessitas* bei Bischofstranslationen vgl. SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 31), passim.

46) Vgl. das Bild der geistlichen Ehe bei Ps.-Euarist c. 4 (JK +21) und Ps.-Calixt I. c. 14 (JK +86); dazu SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 31), S. 20ff., S. 107ff.

Merseburg zurückkehren⁴⁷⁾, das scheint das Ziel dieser Verhandlungen gewesen zu sein. Entschuldigungen wegen Krankheit und prozessuale Einreden Giselhers führten immer wieder zum Aufschub. Ottos III. Tod gab dem Magdeburger Erzbischof eine erneute Atempause. Bei seinem letzten Aufenthalt am Hofe Heinrichs II. erreichte den inzwischen schwer erkrankten Erzbischof im Januar 1004 die Aufforderung des Königs, endlich Magdeburg zu verlassen und in sein altes Bistum zurückzukehren, um wenigstens in seinen letzten Lebenstagen Genugtuung zu leisten⁴⁸⁾. Überbringer dieser Botschaft war Willigis von Mainz, der einst Adalbert von Prag gezwungen hatte, zurückzukehren und seiner »verwitweten Kirche ihren Ehemann« zurückzugeben⁴⁹⁾. Wenige Tage später ist Giselher, der um Bedenkzeit gebeten hatte, gestorben – noch im Besitz seiner Magdeburger Erzbischofswürde. Heinrichs Forderung, nach Merseburg zurückzukehren, zeigt nochmals: ein sakramentales, eheähnliches Band hatte zwischen Giselher und Merseburg bestanden, seine ungerechtfertigte Translation hatte dieses nicht aufgelöst, es vor seinem Tod wiederherzustellen, wäre seine letzte Pflicht gewesen.

VI.

Ottos III. Gnesenfahrt hat die Maßnahmen, die gegen Giselher eingeleitet waren, zunächst ruhen lassen. Erst nach der Rückkehr des Kaisers muß sich der Magdeburger Erzbischof erneut der Versuche erwehren, ihn zum Verlassen seines erzbischöflichen Stuhles zu zwingen. Das fällt um so mehr auf, als Giselher zu Beginn der Gnesenfahrt dem Kaiser entgegengezogen und mit ihm am bayerischen Staffelsee zusammengetroffen war, nachdem Otto Italien verlassen und die Alpen überquert hatte. Giselher habe die Huld des Kaisers zurückerlangt, weiß Thietmar von Merseburg zu berichten und schränkt gleich ein: sie sei nicht sicher gewesen⁵⁰⁾. Offensichtlich war der Grund zur Huld mit dem Nichtgelingen von Ottos Plänen in Gnesen hinfällig geworden, ohne daß sich Giselher inzwischen irgendetwas zuschulden hatte kommen lassen, und ebenso offensichtlich ist Giselhers Position in Magdeburg damit verknüpft gewesen. Denn sofort nach seiner Rückkehr aus Gnesen forderte Otto auf einer Magdeburger Synode Giselhers Rückkehr nach Merseburg. Es scheint so, als habe Otto III. möglichen Störmanövern des Magdeburger Erzbischofs vorbeugen wollen, als er Giselher am Staffelsee erneut in seine Huld aufnahm.

47) Vgl. jeweils zur Magdeburger Synode und auf Giselher bezogen Thietmar, *Chronicon* IV,46: *imperatoris edictu priorem suscipere sedem rogatus* (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 184,17f.); *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* c. 14: *ut dans honorem deo priori suo uno et legitimo contentus esset episcopio* (MGH SS 14, S. 390,29f.).

48) Thietmar, *Chronicon* V,39 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 264).

49) S. oben Anm. 39.

50) Thietmar, *Chronicon* IV,44: *Huic Gisillerus obviam pergens gratiam eius quamvis non firmam promeruit et comitatur* (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 182,15ff.).

Solche Störmanöver hätten sich nur gegen die geplante ›Ostpolitik‹ des Kaisers richten können. Bereits die Behauptung, der ganze Osten jenseits der Oder sei der Kirchenprovinz Magdeburg zugeordnet und hier wirke mit Unger von Posen bereits ein Magdeburger Suffraganbischof, mußten Ottos Pläne verzögern und gefährden – und dies völlig unabhängig davon, ob sie richtig war oder bloßer Anspruch⁵¹). Auffällig ist jedenfalls, wie sehr es dem Kaiser gelungen war, beide Erzbischöfe des Reichs zu neutralisieren, von denen ein Einspruch gegen seine Ostpolitik denkbar war: Willigis von Mainz durch die aus dessen Argumenten abgeleitete Forderung, Giselher müsse nach Merseburg zurück, und Giselher von Magdeburg durch die Möglichkeit, doch in seinem Erzbistum bleiben zu können.

Nur mit Mühe hat Otto III. wenigstens ein Ergebnis seiner Gnesenfahrt erreichen können: die Gründung des dortigen Erzbistums und die Einsetzung von Adalberts Bruder Gaudentius als Erzbischof in der neuen Kirchenprovinz. Gescheitert ist er mit seiner Absicht, den polnischen Herzog Boleslaw zum König zu erheben. Eine kirchliche Krönung, die Gaudentius hätte vornehmen sollen, erwies sich als nicht möglich. Gaudentius war handlungsunfähig, sein Erzbistum von zweifelhafter Legitimität⁵²). Die Gründe dafür läßt Thietmars Bericht erkennen. Denn »ohne die Zustimmung« Bischof Ungers von Posen, »dessen Diözese das ganze Land untergeordnet ist«, habe Otto das Erzbistum gegründet, und Thietmar fügt den zweifelnden Stoßseufzer hinzu: »wie ich hoffe legitim.« Zuvor hat Thietmar aber Unger als ›Hausherrn‹ in Gnesen vorgestellt. Unger von Posen, der Bischof der Stadt, empfängt den als Pilger nahenden Kaiser und geleitet ihn in die Kirche⁵³). Das Zeremoniell des kaiserlichen Adventus erweist Unger von Posen als den für Gnesen zuständigen Bischof, die geistlichen Handlungen dort liegen in seiner Hand. Darauf zu verzichten, der Errichtung eines Erzbistums in ›seinem‹ Gnesen unter Gaudentius zuzustimmen, dazu war Unger nicht bereit. Dem neuen Erzbischof war es damit nicht

51) Daß Posen nicht zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörte, hat gezeigt Paul KEHR, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen (Abh. Berlin 1920/1); vgl. zuletzt Johannes FRIED, Otto III. und Boleslaw Chrobry. Das Widmungsbild des Aachener Evangeliars, der ›Akt von Gnesen‹ und das frühe polnische und ungarische Königtum. Eine Bildanalyse und ihre historischen Folgen (Frankfurter Historische Abh. 30, 1989), bes. S. 144ff. CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 190ff., vermutet eine Vereinbarung am Staffelsee, die auf der angeblichen Zugehörigkeit Posens zur Kirchenprovinz Magdeburg aufbaut: Giselher habe der Errichtung Gnesens zugestimmt, Otto III. die weitere Unterstellung Posens zugestanden.

52) Zu den Gnesener Vorgängen jetzt grundlegend FRIED, Boleslaw (wie Anm. 51), S. 81ff., bes. S. 102ff.

53) Thietmar, Chronicon IV,45: *Videns a longe urbem desideratam nudis pedibus suppliciter advenit et ab episcopo eiusdem Ungero venerabiliter susceptus aecclesiam introducit, et ad Christi gratiam sibi impetrandam martyris Christi intercessio profusis lacrimis invitatur. Nec mora, fecit ibi archiepiscopatum, ut spero legitime, sine consensu tamen prefati presulis, cuius diocesi omnis haec regio subiecta est, committens eundem predicti martyris fratri Radimo eidemque subiciens Reinbernium, Salsae Cholbergiensis aecclesiae episcopum, Popponem Cracuaensem, Iohannem Wrotizlaensem, Vungero Posnaniensis excepto* (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 182/184).

möglich, in Gnesen eine geistliche Handlung, wie es eine Königskrönung war, vorzunehmen. Sich über den Widerstand Ungers hinwegzusetzen, hätte ein Königtum Boleslaws von vornherein mit einem Makel behaftet.

Ungers Rechtsstellung trug man dadurch Rechnung, daß man ihn dem neuen Erzbischof nicht als Suffragan unterstellte. Nur um seine Position ging es dabei, nicht um eine Berücksichtigung eventueller Magdeburger Ansprüche auf eine Unterstellung Posens⁵⁴). Die Verhältnisse in Gnesen blieben schwierig. Über Gaudentius erfahren wir nicht mehr viel; wie er in Gnesen als Erzbischof gewirkt hat, ist unbekannt. Boleslaw aber, der gegen Ende seines Lebens doch noch in Gnesen zum König gekrönt wurde, soll in Posen bestattet worden sein, in der ältesten Diözese seiner Stammlande, nicht in Gnesen, dem Erzbistum, das unter seiner Ägide gegründet worden war⁵⁵). Es ist so, als habe Ungers Verteidigung der Rechte seiner Kirche noch lange nachgewirkt.

Welche Bedeutung der Verweigerung des Konsenses durch Unger von Posen zugekommen ist, offenbart Thietmars Bericht. Allein der Merseburger Bischof erzählt davon, obwohl es doch gerade den Interessen seines Bistums widersprach, die Notwendigkeit bischöflichen Konsenses und die Unabweisbarkeit eines bischöflichen Protestes herauszustellen. Denn auf diesen Grundlagen hatte man 981 die Auflösung Merseburgs verfügt, dem die Halberstädter Zustimmung gefehlt hatte. Thietmars Vorbehalte gegen die kirchlichen und politischen Maßnahmen Ottos III. in Polen bedurften der argumentativen Absicherung. Bei der Kirchenpolitik blieb hier anscheinend nur der Verweis auf die fehlende Zustimmung Ungers von Posen⁵⁶).

Auch Otto III., der bei den Versuchen, das Bistum Merseburg wiederherzustellen, die früheren Halberstädter Proteste ignoriert hatte, hat Ungers Einspruch respektiert, seinen Anspruch auf kirchliche Organisationsgewalt nicht durchgesetzt, den er noch bei der Verwerfung der Maßnahmen von 981 erhoben hatte. Mit der Erhebung Arnulfs zum Bischof von Halberstadt hatte Otto 996 dafür gesorgt, daß von dieser Seite kein Protest gegen die Wiederherstellung Merseburgs und erneute Schmälerung Halberstadts zu erwarten war. Den offen vorgetragenen Protest eines Bischofs zu ignorieren und beiseite zu schieben, war anscheinend etwas anderes. Einer der engsten Vertrauten des Kaisers, Bischof Bernard von Hildesheim, bediente sich jedenfalls schon bald nach den Gnesener Ereignissen solchen Protestes, um angebliche Übergriffe seines Metropoliten in seiner Diözese zurückzuweisen.

54) CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 111f., spricht von einer »faktische(n) Eingliederung Posens in die Magdeburger Kirchenprovinz«; vgl. dagegen FRIED, Boleslaw (wie Anm. 51), S. 144ff.

55) *Chronica Poloniae maioris* c. 11 (ed. Brygida KÜRBIS, *Monumenta Poloniae Historica* II/8 [1970], S. 17; Johannes Dlugosz, *Annales seu Chronica incliti regni Poloniae ad a. 1025* (ed. I. DABROWSKI 1 [1964], S. 295).

56) Zu Thietmar vgl. Knut GÖRICH, *Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie* (*Historische Forschungen* 18, 1993), S. 80ff. Die dort vorgenommene direkte Verknüpfung mit der Wiederherstellung Merseburgs in voller Größe (= Abwehr der Verkleinerung einer Diözese gegen den Willen ihres Bischofs) scheint mir nicht hinreichend.

VII.

Wie »sehr sich der Gandersheimer Streit« zwischen Bischof Bernward von Hildesheim und Erzbischof Willigis von Mainz »in den Jahren 1000 und 1001 von einem zunächst unspektakulären Besitzstreit in einen vielschichtigen Verfahrensstreit verwandelt hat«, ist erst kürzlich beschrieben worden⁵⁷⁾, und damit sind auch die Grundlagen dafür gelegt worden, den Streit beider kirchlichen Würdenträger nicht als letztlich unverständliches Prälatengezänk abzutun⁵⁸⁾. Und doch stand hinter dieser Auseinandersetzung bereits im Ursprung mehr als ein Streit um bloßen Besitz: Es ging um die Amtsgewalt des Bischofs in seiner Diözese. Nicht das Problem, ob das Stift vermögensrechtlich dem Mainzer oder dem Hildesheimer Bischof zuzuordnen war, bildet den Kern des Streites, sondern welcher von beiden in Gandersheim die bischöflichen Rechte ausüben dürfe.

Genau das, was in Gnesen umstritten war, ob ein Erzbischof gegen den Einspruch des Ortsbischofs eine bischöfliche Amtshandlung vornehmen könne, stand in Gandersheim zur Debatte. Ebenso wie in Gnesen sollte eine solche Amtshandlung demonstrieren, daß der entsprechende Ort aus seiner bisherigen Diözese herausgelöst worden war und gegen den Willen des Ortsbischofs einem anderen Bistum zugeordnet werden konnte. Wie in allen bisher untersuchten Fällen zeigt sich auch im Streit um Gandersheim: Der jeweils »besitzende« Bischof war in der rechtlich stärkeren Position, gegen seinen energischen Protest war eine Veränderung der Jurisdiktionsbereiche praktisch nicht möglich.

Bezeichnenderweise finden sich die ersten Spuren der Auseinandersetzung zwischen Willigis und den Hildesheimer Bischöfen in einem Konflikt um die Ausübung bischöflicher Weihegewalt und lassen zunächst jeden Hinweis auf einen Besitzstreit vermissen, auch hier steht die bischöfliche Jurisdiktion im Vordergrund. Sophia, die Tochter Ottos II., sollte 987 als Nonne in Gandersheim eingekleidet werden⁵⁹⁾. Nicht der Hildesheimer Bischof Osdag sollte nach ihren Wünschen die Einkleidung vornehmen, sondern der Mainzer Erzbischof, »denn sie hielt es unter ihrer Würde, von einem Bischof eingesegnet zu werden, der kein Palliumsträger war«; so begründet die Hildesheimer Denkschrift⁶⁰⁾

57) Knut GÖRICH, Der Gandersheimer Streit zur Zeit Ottos III. Ein Konflikt um die Metropolitanrechte des Erzbischofs Willigis von Mainz, ZRG Kan. 79 (1993), S. 56–94, Zitat S. 88. Vgl. auch DERS., Otto III. (wie Anm. 56), S. 123ff.

58) Vgl. etwa die Betonung persönlicher Motive bei Mathilde UHLIRZ, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 2: Otto III. 983–1002 (1954), S. 346, S. 347. Zum Verlauf im einzelnen außer GÖRICH (wie vorherige Anm.) grundlegend Hans GOETTING, Das Bistum Hildesheim, Bd. 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra N.F. 20, 1984), S. 159ff., S. 183ff.; s. auch WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 182ff.

59) Zu den zeremoniellen Hintergründen vgl. Gerd ALTHOFF, Gandersheim und Quedlinburg. Ottonische Frauenklöster als Herrschafts- und Überlieferungszentren, FMSt 25 (1991), S. 131f. Daraus auch die folgenden Übersetzungen des Berichtes über die Vorgänge in der Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi Cod. 2 c. 13 (MGH SS 4, S. 764).

60) Zur Hildesheimer Denkschrift vgl. GOETTING, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 57), S. 167, und jetzt

über die erste Phase des Gandersheimer Streites den Ausbruch des Konflikts. Willigis habe dem zugestimmt, »ohne viel zu überlegen, wie sehr er dadurch kanonisches Recht (*antiqua canonum instituta*) verletzte«. Worin diese Rechtsverletzung bestehe, wird nicht gesagt, stillschweigend wird vorausgesetzt, das wisse der Benutzer der Denkschrift ohnehin. Offensichtlich wollte Willigis eine kanonische Vorschrift verletzen, die in Hildesheim als grundlegend galt, aus der man die Widerrechtlichkeit seines ganzen Vorgehens im Streit um Gandersheim ableiten konnte. Die Denkschrift gehört jedenfalls zu den wichtigsten Zeugnissen für die Hildesheimer Position in diesem Streit. Etwa zeitgleich entstanden, führt sie mit anderen Handschriften in das rechtliche Arsenal, das Bernward in seiner Auseinandersetzung mit Willigis nutzte.

Der weitere Verlauf der Auseinandersetzung um die Einkleidung Sophias läßt die Argumente klarer werden. Denn statt den Hildesheimer Bischof »mit brüderlicher Liebe« zu bitten, nach Gandersheim kommen zu dürfen, zitierte Willigis seinen Suffragan zur Einkleidungsfeier. Von diesem befragt, »mit welcher Berechtigung (*qua auctoritate*) er das tue«, erklärte er, »Gandersheim gehöre zu seinem Sprengel (*parrochia*)«, und bestand darauf, die Einkleidung der Nonnen selbst vorzunehmen und »die volle bischöfliche Gewalt (*omnis episcopalis potestas*) an diesem Ort an sich zu nehmen«. Willigis wird damit auf den Grundsatz festgelegt, eine geistliche Handlung kraft eigenen Rechtes nur in seiner Diözese vornehmen zu dürfen, in einer anderen konnte er dies nur mit Zustimmung des Ortsbischofs tun, um die er »mit brüderlicher Liebe« zu bitten hatte. Osdag widersetzte sich dem Anspruch des Erzbischofs, demonstrierte seine Position als Ortsbischof, indem er seinen Bischofsstuhl neben dem Altar aufstellen ließ. Die Bischöfe, die sich zusammen mit Theophanu und Otto III. zur Einkleidung Sophias eingefunden hatten, traten in der Sache auf seine Seite, allerdings ohne den Mainzer Erzbischof öffentlich zu desavouieren. Denn nur weil sie sich zuammen mit der Kaiserin für Willigis verwendeten, durfte dieser »an diesem Tage am Hauptaltar die Messe feiern«. Mehr sagt die Hildesheimer Denkschrift nicht, aber der Vorgang ist eindeutig erkennbar. Erst auf diese Bitten hat Osdag genehmigt, daß Willigis die heilige Handlung vornehme. Osdag hat sich in der zentralen Frage durchgesetzt: Willigis agiert nicht kraft eigenen Rechtes, sondern mit Zustimmung des

Hans Jakob SCHUFFELS, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, hg. v. Michael BRANDT/Arne EGGBRECHT 2 (1993), S. 489ff. Nr. VII-28. Der erste Teil der Denkschrift behandelt den Gandersheimer Streit bis zur Kirchweihe von 1007 (dazu unser Abschnitt IX) und ist nach Schuffels in den Jahren 1007 bis 1013 entstanden. Der Wortlaut der Denkschrift (deren Überlieferung Dresden, Sächsische Landesbibliothek, Ms. J 206 im Zweiten Weltkrieg stark beschädigt wurde) kann derzeit nur aus dem Apparat der Pertzchen Edition der Vita Bernwardi (cc. 12-43, MGH SS 4 S. 763-777) rekonstruiert werden, denn Pertz hat ihre Lesungen als Varianten zur Vita verzeichnet (Cod. 2), weil er den eigenständigen Wert der Denkschrift nicht erkannt hatte. Soweit eine Überprüfung in einem Film, den ich der Sächsischen Landesbibliothek verdanke, angesichts des Zustands der Handschrift überhaupt noch möglich war, erweisen sich die Lesungen von Pertz als zuverlässig. Zur Handschrift vgl. auch Anton CHROUST, Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters 1, Ser. 2, Lfg. 19 (1915) Tafel 8. S. auch Anm. 117.

zuständigen Diözesanbischofs. Indem Osdag und Willigis Sophia gemeinsam einkleiden, Osdag die übrigen Nonnen aber alleine, wird die Rechtsposition Osdags öffentlich gewahrt. Die Beteiligung des Mainzer Erzbischofs an der Einkleidung Sophias ist eine Ehre, die Osdag seinem Metropoliten erweist und ebenso dem Herrscherhause. Keine juristische Folgerung ist aus dieser Ehrerbietung abzuleiten. Willigis habe, so die Tendenz der Hildesheimer Denkschrift, versucht, die Ehrenstellung, die Osdag ihm angesichts der Herkunft Sophias aus der kaiserlichen Familie durchaus zuzuerkennen bereit war, in juristischen Besitzanspruch umzumünzen. Nicht die Weihe Sophias durch den Mainzer Erzbischof erscheint demnach in der Denkschrift als der Kern des Streites, sondern der Versuch des Mainzers, Osdag von Hildesheim von dieser Weihe entweder ganz auszuschließen oder nur in dienender Funktion daran teilnehmen zu lassen, um dadurch seinen Jurisdiktionsanspruch über Gandersheim zu demonstrieren. Daß es aber ohne derartige Implikationen möglich war, dem Wunsch der kaiserlichen Familie zu entsprechen, eines ihrer Mitglieder durch einen religiösen Ritus auszuzeichnen, der die üblichen Formen überragte, hatte 966 die Weihe von Ottos des Großen Tochter Mathilde durch alle anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe zur Äbtissin von Quedlinburg gezeigt⁶¹).

Die Abgrenzung zwischen Besitz und Ehrerbietung ist jedoch nicht allein bei dem Gandersheimer Konflikt und dem Quedlinburger Einvernehmen zu beobachten. Vielmehr berührt sie den wichtigsten Repräsentationsritus des Königs überhaupt: seine Weihe und Krönung. Die Auseinandersetzung zwischen Osdag und Willigis ist fast spiegelbildlich zu dem Konflikt zwischen den Erzbischöfen von Trier und Köln, wie ihn Widukind von Corvey bei der Königskrönung Ottos des Großen in Aachen schildert⁶²). Der Trierer

61) *Annalista Saxo* ad a. 966 (MGH SS 6, S. 619); dazu ALTHOFF, Gandersheim (wie Anm. 59), S. 131 und S. 132. Vgl. auch die Einkleidung von Ottos III. Schwester Adelheid in Quedlinburg: *ab antistite eiusdem ecclesiae Hildewardo* (von Halberstadt) *caeteris etiam archiepiscopis et episcopis coram astantibus consignata est* (*Annales Quedlinburgenses* ad a. 995, MGH SS 3, S. 73). Außer dem für Quedlinburg zuständigen Hildeward sind sein Metropolit Willigis von Mainz und Erzbischof Giselher von Magdeburg sowie Ottos Kanzler Bischof Hildebold von Worms anwesend, die kaiserliche Familie ist durch Otto III., seine Großmutter Adelheid und Sophia von Gandersheim vertreten, dazu natürlich auch durch Ottos des Großen und Adelheids Tochter Mathilde als Äbtissin von Quedlinburg; vgl. DO. III. 175–180 (Sophia wird genannt in DO. III. 179, Schöningen 26. Oktober 995). Zur Äbtissin von Quedlinburg wird Adelheid 999 von Bischof Arnulf von Halberstadt *astantibus aliis episcopis* (*Annales Quedlinburgenses*, SS 3, S. 76,23) geweiht, auch Sophia von Gandersheim ist zugegen. Das jeweilige Herausstellen des Halberstädter Bischofs in den *Annales Quedlinburgenses* dürfte ein Reflex der Gandersheimer Vorgänge von 987 sein: Das kirchliche Zeremoniell soll im ausgehenden 10. Jahrhundert zunehmend jurisdiktionelle Zuständigkeit spiegeln. In diesem Zusammenhang scheint es kein Zufall, daß Otto III. der letzte Herrscher ist, der in Aachen vom Mainzer Erzbischof gekrönt wurde, in der Folgezeit krönen die Erzbischöfe von Mainz oder Köln nur noch in ihrem Zuständigkeitsbereich: in Mainz (später Frankfurt) oder in Aachen. Vgl. auch das Folgende.

62) *Res gestae Saxonicae* II,1 (ed. Paul HIRSCH/H.-E. LOHMANN, MGH SS rer. Germ. [60, 1935], S. 65f.). Ob Widukinds Bericht auf Vorgängen bei der Königskrönung Ottos II. von 961 beruht, wie in der Forschung zuletzt diskutiert, kann in unserem Zusammenhang außer Betracht bleiben; vgl. Carlrichard BRÜHL,

und der Kölner Erzbischof stritten nach Widukinds Bericht um den *honor*, den neuen König zu krönen. Offensichtlich war Erzbischof Ruotbert von Trier der ›Angreifer‹ und Wichfried von Köln erwehrte sich dessen Ansprüchen mit dem Hinweis, Aachen gehöre zu seiner *diocesis*, womit hier die Kirchenprovinz gemeint ist. Schließlich überließen beide dem Mainzer Erzbischof Heriger die Krönung. Doch Wichfried von Köln wirkte bei dieser Zeremonie mit, erscheint dem Mainzer Erzbischof gegenüber als gleichberechtigt. Ruotbert von Trier hingegen hatte an der Weihe und Krönung Ottos keinen Anteil.

Die Aachener Zeremonie verdeutlicht auf diese Weise, daß der Vollzug der Weihehandlung durch den Mainzer Erzbischof keine Auswirkungen auf die Metropolitanrechte des Kölners in Aachen haben sollte. Durch dessen Beteiligung an der Weihe wurden diese vielmehr anerkannt. Der Mainzer Erzbischof agierte in Aachen aufgrund der Ehrerbietung, die man ihm entgegenbrachte, nicht aufgrund jurisdiktioneller Rechte. Der Trierer Erzbischof hingegen, der mehr als Ehrerbietung, nämlich Vorrang wegen der Gründung seiner Kirche durch Petrus verlangt hatte, blieb ausgeschlossen. Die Parallele zwischen den Aachener und den Gandersheimer Vorgängen macht eines deutlich: Osdag hatte gegenüber seinem Metropolit nicht nachgegeben, sondern seine und seiner Diözese Rechte behauptet. Wahrung der Hildesheimer Rechte, nicht ein Kompromiß⁶³⁾ zwischen Osdag und Willigis ist der Kern des Geschehens. Vor Beginn der Einkleidungszeremonie fragte so auch Osdag den König, ob er der Einkleidung seiner Schwester zustimme und danach die Vormunde der übrigen Nonnen. Von Sophia und von ihren neuen Mitschwestern ließ er sich und der Hildesheimer Kirche *subiectio* und *oboedientia* versprechen, und öffentlich wurde verkündet, der Mainzer Erzbischof beanspruche keinerlei Rechte in Gandersheim ohne Konsens und Erlaubnis des Hildesheimers⁶⁴⁾. Wenn während der Einkleidungszeremonie außer dem Bischofsstuhl, den Osdag zu Beginn der Auseinandersetzungen für sich hatte aufstellen lassen, auch für den Mainzer Erzbischof ein Bischofsstuhl bereit stand, dann verwies das deshalb nicht auf Mainzer Jurisdiktionsgewalt. Daß zwei Bischöfe in vollem Ornat neben dem Altar thronten, war in den Augen der Hildesheimer nicht mehr als ein ungebräuchliches und von ihnen »zuvor nie gesehenes« liturgisches Zeremoniell.

Die Auseinandersetzung zwischen Willigis und den Bischöfen von Hildesheim, die 987 noch hatte beigelegt werden können, entbrannte im Jahre 1000 aufs Neue. Anlaß bot die Weihe der neuen Stiftskirche in Gandersheim. Sophia hatte hierzu den Mainzer Erzbischof eingeladen, denn aufgrund der Erkrankung der Äbtissin Gerberga, einer Nichte Ot-

Deutschland–Frankreich. Die Geburt zweier Völker (1990), S. 466ff.; Johannes FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994), S. 480ff.

63) Von Kompromiß spricht GOETTING, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 58), S. 161, aber dann ebenfalls von wirkungsvoller Verteidigung der Hildesheimer Rechte durch Osdag.

64) Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 13 Cod. 2: *Publice quoque denunciatum est omni clero et populo, archiepiscopum nil iuris sibi in illa aeclesia vindicare praeter consensum et permissum Hildenesheimensis episcopi* (MGH SS 4, S. 764,30ff.).

tos des Großen, war sie inzwischen zur führenden Persönlichkeit des Stifts aufgerückt. Sie folgte damit jedoch den Vorstellungen Gerbergas. »Ihrer Gewohnheit nach« hätten beide »den eigenen, den zuständigen, Bischof hintangesetzt und verworfen«, berichtet die Hildesheimer Denkschrift⁶⁵). Bernward, der inzwischen als Bischof von Hildesheim amtierte, wurde ebenfalls zur Kirchweihe eingeladen, am Fest der Kreuzerhöhung (14. September) sollte diese stattfinden. Bernward scheint bereit gewesen zu sein, zusammen mit Willigis die Kirche zu weihen, strebte eine Lösung an, die der bei der Einkleidung Sophias vergleichbar war: Beteiligung des Mainzer Erzbischofs an der kirchlichen Zeremonie als Zeichen der Ehrerbietung gegenüber diesem und der kaiserlichen Familie und gleichzeitige öffentliche Demonstration der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt Hildesheims in dem Stift. Bereits vor dem Konflikt sollen so denn auch die Hildesheimer Bischöfe Kirchweihen in Gegenwart ihres Metropoliten vorgenommen haben. Selbst einer Synode habe Bernward in Anwesenheit des Mainzer Erzbischofs und anderer Bischöfe präsiert und Willigis habe dort nichts kraft »eigener Autorität« entschieden, sondern nur aufgrund der Zustimmung Bernwards und der übrigen versammelten Bischöfe⁶⁶).

Willigis hat sich darauf nicht eingelassen. Er demonstrierte vielmehr seine jurisdiktionselle Zuständigkeit für Gandersheim, verlegte die geplante Kirchweihe um eine Woche und befahl Bernward, zu diesem Termin zu erscheinen. Bernwards Versuch, die Kirche an dem ursprünglich vorgesehenen Tag zu weihen, schlug fehl. Nichts war zu der feierlichen Zeremonie vorbereitet, nur mit dem Unwillen der Stiftsdamen konnte Bernward in Gandersheim eine Messe lesen, wobei es zum Eklat kam. Die aufgebrachten Nonnen warfen dem Bischof die Opfergaben vor die Füße, überschütteten ihn mit Beschimpfungen. Bernward hatte jedoch die Auseinandersetzung zuvor auf den Punkt gebracht: Er hatte in der Predigt die Weihe der Stiftskirche, die ihm zukomme, ohne seine Zustimmung verboten⁶⁷).

Eine Woche später versuchte Willigis sein Glück. Zusammen mit den Bischöfen von Paderborn und Verden kam er zur Kirchweihe nach Gandersheim. Bernward ließ sich durch Bischof Ekkehard von Schleswig und Angehörige des Hildesheimer Domkapitels entschuldigen. Gleichzeitig verkündeten diese den Protest ihres Bischofs. Bernward wundere sich sehr, »daß in seiner Diözese und in einer Kirche, die seine Vorgänger ohne jeden Widerspruch immer innegehabt hätten, ohne seine Zustimmung eine Kirchweihe angesetzt sei«, er bitte den Mainzer, von derartiger *invasio* abzusehen, und sich nicht weiter einzumischen, »als die Kanones es erlaubten«⁶⁸). Doch sei Bernward bereit, sich einem

65) Ebd. = c. 16 Cod. 2: *Et more suo proprium episcopum postponunt et abiciunt* (S. 765,39).

66) Ebd. = c. 13 Cod. 2 (S. 764,32ff.) Zu dieser Synode in Gandersheim (oder Hildesheim) von 995 vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 141f.

67) Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 17 Cod. 2: *consecrationem aecclesiae, quae ad se pertinebat, omnibus sine suo consensu canonica auctoritate interdicit* (MGH SS 4, S. 766,12f.).

68) Ebd. = c. 18 Cod. 2: *illum (= Bernward) ... mirari tamen vehementer in sua parrochia et aecclesia ab antecessoribus suis absque contradictione semper possessa sine suo consensu aecclesiae consecrationem indici,*

Rechtsverfahren zu stellen, falls ein Privileg für die Rechtsposition des Mainzer Erzbischofs spreche. Bernwards Einspruch erwies sich als so stark, daß auch Willigis sein Vorhaben aufgeben mußte, die Stiftskirche zu weihen.

Immerhin gelang es Willigis, sich als der für Gandersheim zuständige Bischof zu präsentieren. Nachdem er in einer Predigt eine Synode für den 28. November nach Gandersheim einberufen hatte, kehrte er zum Altar zurück und ließ *in cathedra sedens* Privilegien verlesen, die für die Zugehörigkeit Gandersheims zu seiner Diözese sprechen sollten. Anders als bei der Einkleidung Sophias war Willigis jetzt aber der einzige, der auf einem Bischofsthron Platz nahm. Die Hildesheimer Denkschrift spitzt den Vorgang auf die Beanspruchung von Diözesanrechten zu. Denn hier bezeichnet sie Willigis als *episcopus*, die Synode, die er einberuft, wird als *synodus sua* charakterisiert und so fälschlich in die Nähe einer Diözesansynode gerückt⁶⁹). Die Bischöfe hingegen, die Willigis nach Gandersheim begleitet hatten, solidarisierten sich mit ihrem *coepiscopus* Bernward: »seine Sache sei ihnen allen gemeinsam«⁷⁰), ließen sie ihren Mitbruder wissen und empfahlen ihm, bei Kaiser und Papst Rückhalt zu suchen, da sie selbst den Mainzer Erzbischof nicht von seinem rechtswidrigen Vorhaben abbringen könnten.

Die Synode, die dann im November in Gandersheim zusammentrat, wird von Hildesheimer Seite als eine Art Diözesansynode geschildert, die Willigis rechtswidrig außerhalb seiner Diözese gehalten habe. Nur einen Bischof aus der Umgebung des Mainzers, Rethar von Paderborn⁷¹), nennt die Hildesheimer Denkschrift mit Namen, erst im weiteren Verlauf der Schilderung läßt sie erkennen, daß noch weitere an der Synode teilgenommen haben. Nur aufgrund der Fiktion einer reinen Diözesansynode kann Ekkehard von Schleswig, der wieder die Interessen Bernwards vertrat, fordern, Willigis »solle von der Synode

nec se intromittat, nisi quantum canones concedunt (S. 766, 39–43). Die Herausstellung des unwidersprochenen Besitzes dürfte der Verzichtserklärung des Mainzers von 1007 entnommen sein: *Agnosco enim et scio hanc aecclesiam et adiacentes villas ad Hildenesheimenses episcopos semper pertinere et ab illis absque contradictione possessam esse* (S. 777, 35f.); s. dazu unten bei Anm. 123.

69) Ebd. = c. 18 Cod. 2: *Ipse vero episcopus inter missarum sollempnia facto ad populum sermone synodum suam biduo ante sancti Andreae natale cum banni approbatione denunciat; deinde ad altare regressus, in cathedra sedens ...* (S. 767, 6ff.). Daß mit *episcopus* Willigis gemeint ist, geht aus der Schilderung der Novembersynode hervor (c. 20, S. 767f.). – Ähnlich verfährt die Denkschrift, als sie das Verlesen des Papstbriefes auf der Synode von Pöhlde im Juni 1001 schildert. Gerichtet ist der Brief an den *archiepiscopus* Willigis, enthält aber einen Tadel für ihn als *episcopus*. Wieder wird so darauf abgehoben, daß der Mainzer sich in Gandersheim diözesane Rechte angemaßt habe (c. 28, S. 771, 45ff.). Und ähnlich weigert sich Willigis als *episcopus* auf der Frankfurter Synode zuzustimmen, daß Bernward im Besitz der Gewere an Gandersheim bleibe, vielmehr solle diese beiden Streitenden bis zu einer neuen Synode in Fritzlar entzogen sein (c. 33, S. 773, 22ff.).

70) Ebd. = c. 18 Cod. 2: *illius causam illorum esse communem* (S. 767, 14f.).

71) Vgl. Hermann BANNASCH, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983–1036) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 12, 1972), S. 114ff. Zu rechnen ist dazu mit der Teilnahme Bischof Bernhars von Verden, der bei der gescheiterten Kirchweihe durch Willigis zugegen gewesen war.

ablassen und nicht in einer fremden Kirche solches wagen, zumal der Herr Bischof, dem die Kirche gehöre, abwesend sei«. Deshalb kann Willigis den Schleswiger anfahren, das gehe ihn nichts an und er solle sich gefälligst um seine eigene Kirche (*propria ecclesia*) kümmern. Deshalb kann Ekkehard auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung die Versammlung verlassen und kraft bischöflicher Banngewalt »alle Gandersheimer und alle, die zur Hildesheimer Kirche gehören, zu seiner Synode« laden. Deshalb schließlich bleibt Willigis alleine »mit den Seinen« zurück⁷²⁾. Alle diese Vorgänge wären auf einer Provinzialsynode des Mainzer Erzbischofs rechtlich nicht möglich gewesen. Das eigenmächtige Verlassen einer Synode war untersagt. Als Willigis im folgenden Jahr die Synode von Pöhlde verließ, hat er sich so auch die Suspension eingehandelt⁷³⁾.

Bernward von Hildesheim war bereits vor dem Zusammentreten der Gandersheimer Synode nach Italien abgereist, um vor Papst und Kaiser Klage gegen das Verhalten des Mainzer Erzbischofs zu führen. Aus Hildesheim schickte man ihm einen Boten nach, um ihn über die inzwischen stattgefundene Synode zu informieren. Auf einer römischen Synode, an der auch Otto III. teilnahm, trug Bernward zu Beginn des Jahres 1001 seinen Streit mit Willigis vor. Im Zentrum der folgenden Beratungen stand die Frage, wie die Synode rechtlich zu beurteilen sei, die Willigis im November des Vorjahres in Gandersheim gehalten habe.

Wie auch sonst in diesem Streit sind die Einzelheiten über diese Vorgänge nur aus Hildesheimer Quellen bekannt. Jetzt wird aber sichtbar, wie systematisch sich Bernward und seine Ratgeber auf die Rechtsposition gestützt haben, ohne die Zustimmung des Diözesanbischofs dürfe kein fremder Bischof in dessen Diözese eine Amtshandlung vornehmen. Denn nach der Hildesheimer Denkschrift stellte Papst Silvester II. den Synodalen nun die Frage, ob man die Gandersheimer Versammlung des Willigis überhaupt für eine

72) Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 20 Cod. 2: *Eggihardus archiepiscopum commonet, ut a synodo desistat nec in aliena aeclesia talia praesumat, praecipue cum dominus episcopus ad quem aeclesia pertineat, absit ... Eggehardus praesul ab episcopis rogatus secessit cunctosque Gandenesheimenses et omnes ad Hildenesheimensem diocesim pertinentes ad suam synodum invitavit. Ad cuius bannum unanimiter omnes egressi illum secuti sunt, tantummodo cum archiepiscopo suis propriis, quos adduxerat, relictis* (MGH SS 4, S. 767,48ff., S. 768,14ff.).

73) Ebd. = c. 29 Cod. 2 (S. 772). Eigenmächtiges Verlassen der Synode verbieten die Konzilsordines. Vgl. den westgotischen Konzilsordo bei Pseudoisidor: *Nullus autem episcoporum a coetu communi secedat, antequam hora generalis secessionis adveniat. Concilium quoque nullus solvere audeat, nisi fuerint cuncta determinata* (ed. HINSCHIUS [wie Anm. 35], S. 23). Der Ordo findet sich mit Abänderungen auch in der Hs. Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, 83.21 Aug. 2°. Vgl. Friedrich LOTTER, Der Brief des Priesters Gerhard an den Erzbischof Friedrich von Mainz. Ein kanonistisches Gutachten aus frühottonischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 17, 1975), S. 15ff. In dieser Handschrift fehlt jedoch die zitierte Passage. Die Handschrift dürfte Willigis im Zusammenhang des Gandersheimer Streites benutzt haben, vgl. ebd., S. 22f. Sie ist gleichermaßen auf die Stellung des Mainzers in seiner Diözese abgestimmt (fol. 7^v-11^v steht ein Ordo für Diözesansynoden) wie in seiner Kirchenprovinz. Zu ihrer Datierung auf die Jahrtausendwende vgl. HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 1), S. 266.

Synode halten könne und als solche bezeichnen dürfe. Die Antwort ist eindeutig: Willigis habe in einer fremden, von anderen besessenen Kirche keinerlei Rechte gehabt, weder habe er dort kanonisch eine Synode halten noch etwas festsetzen können ohne die Zustimmung des zuständigen Ortsbischofs, auf keinen Fall könne die Versammlung als Synode bezeichnet werden. Auf die Frage, wie man sie denn benennen könne, erhielt Silvester zur Antwort: »Eine schismatische Versammlung, die Streitigkeiten fördert«⁷⁴).

Mit ihrem Urteil und in der Formulierung von Frage und Antwort folgt die Synode einem früheren Vorbild: der römischen Synode vom Februar 964, auf der Papst Johannes XII. die Synode des Vorjahres verurteilt hatte, die ihn in Gegenwart Ottos des Großen seiner Papstwürde entsetzt und mit Leo VIII. einen neuen Papst gewählt hatte. Johannes hatte sich dabei auf die Grundsätze berufen, daß während seiner Abwesenheit und gegen seinen Willen in seiner Kirche weder eine Synode stattfinden noch ein anderer Bischof eine geistliche Handlung vollziehen könne, wie es der Bischof von Ostia mit der Weihe Leos VIII. getan hatte⁷⁵). Wer die Entscheidung von 964 ins Spiel gebracht hat, die römischen Synodalen oder Bernward und seine Hildesheimer Ratgeber, läßt sich nicht sicher entscheiden und damit ebensowenig, ob hier in der Denkschrift nicht überhaupt eine Hildesheimer Stilisierung der Vorgänge vorliegt. Zu beachten ist aber, daß man in der Umgebung des Papsttums auch im 10. Jahrhundert in schwierigen Fragen sich durchaus der kirchenrechtlichen, speziell der päpstlich-römischen Tradition vergewissert hat. Gerade die 1001 herangezogene Synode Johannes' XII. bietet dafür ein hervorragendes Beispiel.

Auffällig bleibt es, daß die Synode eines politisch gescheiterten und übel beleumundeten Papstes wie Johannes XII. das Stichwort für die Entscheidung von 1001 gegeben hat. Wichtiger aber ist, daß hier genau die Hildesheimer Rechtsposition angesprochen ist und dies in Hildesheimer Handschriften aus dieser Zeit zu erkennen ist. Denn das Protokoll der römischen Synode ist in einer Handschrift überliefert, die um die Jahrtausendwende

74) Vgl. besonders die Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 22 Cod. 2 zur Rechtsauskunft der Synodalen: *Sanctum concilium respondit: In aliena aecclesia et ab aliis possessa nil iuris habuit; neque canonice ibi sinodum habere aut aliquid constituere sine consensu proprii episcopi potuit, nec omnimodis sindodus canonice dici poterit. Sapientissimus papa dixit: Ergo quo nomine rite vocari potest? Sanctum concilium respondit: Scisma concilians discordias* (MGH SS 4, S. 768,52–S. 759,5). Die Denkschrift markiert die Charakterisierung durch ein Nota-Zeichen (fol. 11^r); ein solches findet sich auch in der Hildesheimer Überlieferung der Vorlage, aus der die Rechtsauskunft der Synode stammt, s. unten bei Anm. 78.

75) Protokoll der römischen Synode: MGH Const. 1 Nr. 380, S. 532ff. Vgl. die Analyse bei Ernst-Dieter HEHL, Der wohlberatene Papst. Die römische Synode Johannes' XII. vom Februar 964, in: Festschrift Zimmermann (wie Anm. 13), S. 257ff. Zur Benutzung dieses Protokolls auf der Synode des Jahres 1001 ebd., S. 260 mit Anm. 18 (mit Verweis auf eine ungedruckte Arbeit von Hans Jakob SCHUFFELS). 964 und 1001 wird mit der gleichen Formulierung nach dem Charakter der Synode gefragt, die es zu verurteilen gilt: *quo nomine rite vocari potest?* (vgl. vorstehende Anm. und MGH Const. 1, S. 533,29). Die derbe Antwort von 964 übernehmen die Synodalen von 1001 nur in ihrem Rechtsgehalt. – Die Akten von 964 hat in Rom noch im ausgehenden 11. Jahrhundert Deusdedit benutzt, vgl. HEHL S. 260 Anm. 17.

in Hildesheim angelegt worden ist: im Wolfenbütteler Codex 454 Helmstadiensis⁷⁶). Dort bildet es den jüngsten Text einer Kanonessammlung von 233 Kapiteln, als deren Urheber man Adalbert von Magdeburg vermutet, der über die römischen Vorgänge der Jahre 963 und 964 in seiner *Continuatio Reginonis* berichtet hat⁷⁷).

In Hildesheim hat man dem Protokoll von 964 höchstes Interesse entgegengebracht, ein Interesse, das wahrscheinlich aus dem Gandersheimer Streit herrührt. Die Stelle, an der es um den fragwürdigen Charakter der Synode ging, die die Absetzung Johannes' XII. verfügt hatte, ist am Rand mit einem Nota-Zeichen hervorgehoben (fol. 85^v). Nota-Zeichen finden sich auch zu weiteren Passagen des Protokolls. In ihnen geht es um die Ungültigkeit der von Leo VIII. nach seiner Papsterhebung vorgenommenen Weihen. Selbst irregulär geweiht und in sein Amt gelangt, kann dieser keine gültigen Weihen erteilen. Die Sentenz *nihil sibi habuit, nihil mihi/illis dedit* begründet das hinreichend⁷⁸). Keine rechtmäßige Handlung kann aus einem Vorgang erwachsen, der selbst illegitim ist, weil er auf Usurpation fremder Rechte beruht: so läßt sich die 964 verkündete Rechtsposition zusammenfassen, die den Hildesheimer Benutzer der Handschrift so sehr interessierte. Auf der römischen Synode des Jahres 1001 hat man daraus den Schluß gezogen, sämtliche Maßnahmen seien ungültig und unerheblich, die Willigis auf seiner Synode in Gandersheim zur Sicherung seiner Ansprüche getroffen hatte.

Nicht das verfahrenstechnische Moment, daß Bernward sich bereits auf dem Weg nach Rom befand, um dort gegen den Mainzer zu klagen, als Willigis die Synode in Gandersheim veranstaltete, nahm deren Beschlüssen die Rechtskraft, sondern die prinzipielle Überschreitung seiner Rechtsbefugnisse, die Bernward dem Mainzer Erzbischof vorwarf. Den Appell Bernwards an den Papst übergangen zu haben, das setzte den Mainzer zusätzlich ins Unrecht und mochte den Papst erst recht auf die Seite Bernwards bringen. Die

76) Zur Handschrift vor allem Rudolf POKORNY/Hans Jakob SCHUFFELS, in: Bernward-Katalog 2 (wie Anm. 60), S. 486ff. (VII–27). Vgl. auch MGH Conc. 6, 1, S. 60f.; Rudolf POKORNY, Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895. Eine Neubewertung, DA 48 (1992), S. 445f. Anm. 62, S. 448 Anm. 71.

77) c. 143, fol. 84^v–89^r. Zur Sammlung und möglichen Zuschreibung an Adalbert vgl. Rudolf POKORNY, Zwei unerkannte Bischofskapitularen des 10. Jahrhunderts, DA 35 (1979), S. 511ff.

78) MGH Const. 1, S. 534,36 und S. 535,38. Beide Stellen sind am Rand gekennzeichnet, das letzte Nota-Zeichen bezieht sich auf die als Beleg herangezogenen Maßnahmen Papst Stephans III. auf der römischen Synode von 769 gegen Personen, die der illegitime Konstantin ordiniert hatte (S. 535,38ff.). Zur des öfteren belegbaren Sentenz vgl. HEHL, Synode 964 (wie Anm. 75), S. 265 mit Anm. 32. – Möglich ist es, die Nota-Zeichen Bernhard von Hildesheim zuzuschreiben, der um 1076 die Handschrift für seinen Brief über die von Schismatikern und Exkommunizierte gespendete Sakramente benutzt hat, als er die römische Synode von 964 behandelte (= Bernold von Konstanz, Libellus V; MGH L.d.l. 2, S. 44,18ff.). Die gleiche Hand hat dem Auszug aus der römischen Synode Stephans III. ein Nota-Zeichen beigefügt (fol. 73^v zu MGH Conc. 2,1, S. 79,16ff.). Sollte es wirklich Bernhard gewesen sein, dann hätte dieser den Sinn der gekennzeichneten Stelle in seinem Brief in das Gegenteil verkehrt, indem er den Fußfall des Volkes vor dem Papst in einen von Stephan selbst verwandelt hätte (L.d.l. 2, S. 42,41f.). – Mit der Markierung von fol. 85^v korrespondiert ein Nota-Zeichen in der Hildesheimer Denkschrift, s. oben Anm. 74.

Hildesheimer Denkschrift verknüpft auch beide Motive bei der Klage Bernwards aufs engste. In der römischen Entscheidung hingegen spielt diese Verfahrensfrage keine Rolle: Obwohl sie der Papst bei seiner Anfrage an die Synodalen aufgegriffen hatte, wird sie in deren Antwort mit keinem Wort erwähnt. Es blieb aber die Möglichkeit gegeben, eine Entscheidung in der Sache von Rom aus zu organisieren. So beschloß die Synode die Entsendung eines päpstlichen Legaten, der vor Ort auf einer Synode der sächsischen Bischöfe den Streitfall untersuchen und entscheiden sollte. Willigis wurde aufgefordert, von seinem »den Kanones und den Regeln der Väter widersprechenden« Vorhaben abzulassen und sich in nichts einzumischen, was ihm nicht *canonice* erlaubt sei. Seine Rechte als Metropolit waren durch die römische Entscheidung nicht berührt, ausgeschlossen bleiben sollte allein sein Anspruch auf diözesane Jurisdiktion in Gandersheim. Bernward galt in der Zwischenzeit als wieder in seine Rechte eingesetzt, hatte sie an sich, wie die Synode feststellte, nie verloren. Nur soweit es die Kanones erlaubten, sollte ihm dabei irgendeiner entgegenstehen können⁷⁹⁾. Bernwards Taktik, den Streit um die Diözesangrenzen zu einer prinzipiellen Auseinandersetzung um die Jurisdiktionsgewalt eines Bischofs auszuweiten, war erfolgreich gewesen.

– Eine Verkürzung des Berichtes in der Hildesheimer Denkschrift⁸⁰⁾ ist kaum anzunehmen. Denn ihr Sinn bestand gerade darin, die Hildesheimer Rechtsposition exakt festzuhalten, allenfalls wäre mit einer Stilisierung der römischen Vorgänge zugunsten der Hildesheimer Sicht der Dinge zu rechnen. Die Denkschrift folgt jedenfalls sehr präzise einer Rechtsauffassung, für die man in Hildesheim systematisch kanonistisches Material durchgesehen und anscheinend auch gesammelt hat.

Der Wolfenbütteler Codex 454 Helmst. ist das wichtigste Zeugnis dieser Tätigkeit. In dieser Handschrift ist das Protokoll der römischen Synode von 964 überliefert, das für den Streit um Gandersheim als besonders einschlägig galt. Den Kern der Handschrift bildet die Kanonensammlung des Pseudo-Remedius aus dem Ende des 9. Jahrhunderts⁸¹⁾. Die hier überlieferten Bestimmungen hat einer der wichtigsten Ratgeber Bernwards, der spätere Domdekan Thangmar, sorgfältig durchgesehen, den Inhalt einschlägiger Kapitel am Rand des öfteren nochmals notiert und auf die Hildesheimer Bedürfnisse bezogen. Zu Kapitel 49 der Sammlung heißt es: *Cur episcoporum sedes excelse in ecclesia ponantur*. Mit dem Aufstellen von zwei Bischofsthronen bei der Einkleidung Sophias hat dieses Kapitel für Hildesheim besondere Bedeutung gewonnen⁸²⁾. In den gleichen Zusammenhang führen auch

79) Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 22 Cod. 2 (MGH SS 4, S. 769, 10ff.).

80) So GÖRICH, Gandersheimer Streit (wie Anm. 57), S. 75 Anm. 70.

81) Collectio canonum Remedii Curiensi episcopo perperam ascripta, ed. Herwig JOHN (Monumenta Iuris Canonici. Series B: Corpus collectionum 2, 1976). Zur Wolfenbütteler Handschrift ebd., S. 52ff.; s. auch oben Anm. 76ff.

82) POKORNY/SCHUFFELS (wie Anm. 76), S. 488; dort die Zuschreibung des Vermerks an Thangmar und Bezug auf die Einkleidung Sophias. Schuffels kündigt über Thangmar eine eigene Studie an, ich beschränke mich deshalb auf die für mein Thema wichtigsten Hinweise.

Randvermerke zu cc. 62 und 63, in denen die Bedeutung der bischöflichen Handauflegung besonders hervorgehoben wird (fol. 46^v und 46^r). Wie sich der überlieferte Text der Kanonensammlung und die Randbemerkungen miteinander verschränken, zeigt c. 57. Das Kapitel steht unter der Rubrik *Ut pulsus episcopus apostolicam appellet sedem*. Die pseudoisidorische Dekretale ermöglicht dem Bischof, der aufgrund eines Synodalurteils von seinem Amtssitz vertrieben war, die Appellation nach Rom; bis zu einem päpstlichen Urteil darf kein anderer Bischof ordiniert werden⁸³). Bernward hatte an den Papst appelliert, aber aus seiner Diözese war er nicht vertrieben worden, sondern das sollte nur mit Bezug auf ein Stift geschehen, über das er Jurisdiktion beanspruchte. So verlangt der Randvermerk die Bewahrung eines Grundsatzes, der für die pseudoisidorischen Fälschungen prägend ist: *Episcopus non debet accusari, nisi omnia sua illi restaurentur* (fol. 44^v)⁸⁴). Sämtliche Besitzungen und Rechte des Bischofs waren durch diese Auslegung geschützt.

Ein für unsere Fragestellung entscheidendes Kapitel der Sammlung des Pseudo-Remedius ist in der Wolfenbütteler Handschrift heute verloren. Hier ist ein Quaternio ausgefallen und dadurch mit c. 45 eine von Pseudoisidor Papst Calixt zugeschriebene Bestimmung, die es dem Metropoliten verbot, ohne Zustimmung des Suffraganen in dessen Diözese tätig zu werden⁸⁵). Die Kanonensammlung des Pseudo-Remedius bildet jedoch in der Wolfenbütteler Handschrift nur den ersten Teil einer größeren Sammlung von 233 Kapiteln. Innerhalb dieser 233-Kapitel-Sammlung ist das Protokoll der römischen Synode von 964 überliefert, das in Hildesheim so großes Interesse fand. Eine Reihe weiterer Kapitel läßt sich ebenso in Verbindung zur Thematik des Gandersheimer Streites bringen und speziell zur Sicherung der bischöflichen Jurisdiktion in der eigenen Diözese und zum Verhältnis zwischen Metropolit und Suffragan.

Mit einem karthagischen Kanon wird das Eindringen eines Bischofs in eine fremde Diözese verboten⁸⁶). Der Beschluß des Konzils von Antiochia zur Abgrenzung der Jurisdiktionsgewalt zwischen Metropolit und Suffragan ist übernommen⁸⁷). Der 233-Kapitel-Sammlung folgt dann nochmals eine Exzerptreihe. Sie schließt auf fol. 159^v mit einem Brief Papst Innozenz' I. an den Bischof Florentius von Tivoli unter der Überschrift *De terminis mini-*

83) ed. JOHN (wie Anm. 81), S. 169f. Vorlage ist Ps.-Sixtus c. 2 (JK +133; ed. HINSCHIUS [wie Anm. 35], S. 190).

84) Zum Grundsatz vgl. FUHRMANN, Pseudoisidorische Fälschungen (wie Anm. 22), hier 1 (1972), S. 146.

85) ed. JOHN (wie Anm. 81), S. 160. Vorlage ist Ps.-Calixt cc. 12 und 13 (JK +86; ed. HINSCHIUS [wie Anm. 35], S. 138f.). Der Index der Wolfenbütteler Handschrift führt das Kapitel auf (fol. 160^v; JOHN S. 134).

86) Fol. 136^v [c. 158] = Karthago 345/348 c. 10 (ed. C. MUNIER, Concilia Africae A. 345–A. 525 [Corpus Christianorum. Series Latina 149, 1974], S. 8); vgl. dazu auch c. 178, fol. 142^v = Registri ecclesiae Carthagenensis excerpta c. 87 (ebd. S. 225). Das Recht der alten Kirche zum Schutz der bischöflichen Amtsstellung und seine spätere Rezeption stellt zusammen Jean GAUDEMET, Charisme et droit. Le domaine de l'évêque, ZRG Kan. 74 (1988), S. 44–70, vgl. dort bes. S. 48 und S. 51.

87) c. 160, fol. 137^v = Antiochia 341 c. 9 (ed. Cuthbert Hamilton TURNER, Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima [1899–1939], hier 2, S. 257ff.).

*me transferendis*⁸⁸). Dieser Brief gibt geradezu ein Parallelbeispiel für den Konflikt zwischen Bernward und Willigis. Denn Innozenz tadelt den Bischof heftig, in die Diözese des Bischofs Ursus von Mentana (Nomentum) eingedrungen zu sein und dort geistliche Handlungen vorgenommen zu haben, ohne diesen um Zustimmung zu bitten. Auch hier bleibt dem Bischof von Tivoli die Möglichkeit, in einem Rechtsverfahren vor dem Papst seine Ansprüche zu erhärten, doch zuvor ist der alte Rechtszustand wiederherzustellen⁸⁹). Die in der Wolfenbütteler Handschrift gesammelten Sätze boten so Bernward von Hildesheim eine sichere Rechtsbasis. Zum einen ließ sich Willigis mit ihnen des unkanonischen Eindringens in eine fremde Diözese beschuldigen, zum anderen waren damit die Grundzüge des weiteren Verfahrens festgelegt: vorherige Restitution von Hildesheim in seine angestammten Rechte und folgende Entscheidung des Streites unter Einschaltung des Papstes, an den Hildesheim appelliert hatte. In dieser schwerwiegenden Angelegenheit war der Papst nicht zu übergehen. Schwerwiegend war die Sache aber deshalb geworden, weil der Mainzer Erzbischof die Rechte und den ausdrücklichen Protest Bernwards ignoriert hatte⁹⁰).

Willigis erscheint demgegenüber fast hilflos, befand sich in der Defensive. Eines seiner Argumente gegen Bernward ist in einer Mainzer Handschrift (Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, 83.21 Aug. 2°) überliefert, die auf die synodalen Rechte des Mainzer Erzbischofs abhebt⁹¹). Einer der letzten Texte, die sich dort finden (fol. 172^r), erklärt Maßnahmen eines Suffraganbischofs gegen seinen Metropolitanen für ungültig, das Stück ist den Kapitularien des Benedictus Levita beziehungsweise den Capitula Angilramni entnommen⁹²). Einer der ersten Texte dieser Handschrift überliefert einen Brief Papst Nikolaus' I.

88) JK 317, It. Pont. 2, S. 76 Nr. 1. Die Handschrift enthält das Stück in einer Version zwischen Hispana und Pseudoisidor (MIGNE PL 130, col. 708; der Hispana [MIGNE PL 84, col. 655/656] folgt die Edition von HINSCHIUS [wie Anm. 35], S. 545). Zum Sabinabistum Mentana/Nomentum vgl. It. Pont. 2, S. 53.

89) ... *quia nefas est, si quod alter semper possederit alter invadat, quod tuam bonitatem frater et coepiscopus noster Ursus asserit perpetrasse. Nam Momentanam sive Feliensem parrochiam ad suam diocesim a maioribus pertinentem invasisse te atque illic divina celebrasse mysteria inconsulto eodem ac nesciente non sine dolore conquestus est. Quod si verum est, non leviter te incurrisse cognoscas ... Certe si aliquid tibi credis iustitiae suffragari, integris omnibus et in pristino statu manentibus, post dies venerabiles paschae adesse debetis, ut memorati possis intentionibus respondere, partibusque in medio collocatis quid antiquitas aut veritas habeat requiramus* (Cod. 454 Helmst.).

90) Vgl. zum Verhältnis von metropolitaner und päpstlicher Jurisdiktionsgewalt aus der Sammlung des Ps.-Remedius cc. 31, 59, 73 und 74,19 (ed. JOHN [wie Anm. 81], S. 153, S. 171, S. 180 und S. 185). Aus der Weiterführung der Sammlung in der 233-Kapitelsammlung des Codex 454 Helmst. sind etwa zu nennen: c. 130, fol. 74^v (mit Nota-zeichen) = Ps. Iulius cc. 5–6 (JK +195, ed. HINSCHIUS [wie Anm. 35], S. 459f.); c. 159, fol. 136^v = Ps. Lucius cc. 3–5 (JK +123, S. 176; in der Handschrift Papst Cornelius zugeschrieben). Daß Willigis in diesem Streit ohnehin selbst Partei war, stellt GÖRICH, Gandersheimer Streit (wie Anm. 57), S. 75ff., heraus. – Zu einer weiteren, von Hildesheim zumindest in der zweiten Phase des Gandersheimer Streits benutzten Handschrift (Wolfenbüttel, Cod. 32 Helmst.) s. unten Anm. 127.

91) Zur Handschrift s. oben Anm. 73.

92) Benedictus Levita, Capitularia III,115 (MGH LL 2,2, S. 109) = Capitula Angilramni II,15 Cor. (ed. HINSCHIUS [wie Anm. 35], S. 768). In dieser Version der Capitula Angilrami ist das Stück unter angebliche

(fol. 2^v–3^r), in dem die Klage eines Bischofs gegen seinen Patriarchen als unkanonisch verurteilt wird: *non licet quemquam accusare pontificem suum, quoniam iudex non iudicabitur*⁹³). Selbst eine sachlich gerechtfertigte Klage eines Bischofs gegen denjenigen, der ihn geweiht hatte, in der Regel also gegen seinen Metropoliten, war nicht statthaft. Nikolaus hatte aus dem Komplex der Symmachianischen Fälschungen einen Fall aus dem Pontifikat Sixtus' III. herangezogen. Ein päpstlicher Legat hatte danach auf einer Synode den klagenden Bischof abgesetzt⁹⁴). Hier mochte Willigis sich selbst betroffen fühlen. Denn auf der Synode von Pöhlde hatte sich im Juni 1001 der päpstliche Legat Friedrich um die Durchsetzung der Beschlüsse der römischen Synode von Beginn des Jahres bemüht. Die Klage Bernwards gegen seinen Metropoliten war damit angenommen. Dies und das Auftreten des Legaten bedrohten die Mainzer Metropolitanrechte, und Willigis sah sich auch in seiner Position als päpstlicher Vikar gefährdet. Die Pöhlder Synode endete im Eklat. Willigis verließ sie vorzeitig, der Legat suspendierte ihn deshalb⁹⁵). Wie weit sich Willigis

Capitula Adriani papae eingereicht, vgl. HINSCHIUS S. 766 Anm. 25. Die ganze Sammlung wird jedoch auf Papst Hadrian I. zurückgeführt, vgl. FUHRMANN, Pseudoisidorische Fälschungen (wie Anm. 22) 1, S. 161ff., ebd., S. 163ff. zu Benedictus Levita und zu Querverbindungen zwischen beiden Sammlungen. Zu Mainzer Handschriften mit den Kapitularien des Benedictus vgl. HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 1), S. 259f. (Vatikan, Pal. lat. 583, Mitte des 10. Jahrhunderts), S. 238f. (Gotha Cod. Memb. I 84, um 1000). Zur Bedeutung beider Handschriften für die Mainzer Erzbischöfe vgl. MGH Conc. 6,1, S. 178ff.; Ernst-Dieter HEHL, *Iuxta canones et instituta sanctorum patrum*. Zum Mainzer Einfluß auf Synoden des 10. Jahrhunderts, in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann, hg. v. Hubert MORDEK (1991), S. 130f.

93) JE 2796, MGH Epp. 6, S. 465,10f. Unter der Rubrik *Ex epistola Nicolai papae missa Michaeli Constantinopolitano imperatori propter depositionem Ignatii eiusdem civitatis episcopi* gibt die Handschrift nur die Passage *Xystus apostolicae sedis* (S. 464,37) – *certum est exhibere* (S. 465,20) wieder. Sie läßt damit dem Beispiel des Sixtus den Anfang eines Schreibens Papst Pelagius' I. an den fränkischen König Childebert (JK 948) folgen, der insgesamt einen vergleichbaren Fall behandelt. Der frühe Abbruch des Pelagiusbriefs überrascht. Denn hier war der Bischof (Metropolit) von Arles, *cuius ecclesia in regionibus Gallicanis primatus privilegio et sedis apostolicae vicibus decoratur* (S. 465,23) von einer solchen Klage betroffen, und der König hatte dem Prozeß freien Lauf gelassen. Sollte mit der Kürzung des Pelagiuszitats im Brief Nikolaus' I. der aktuelle Herrscher, Otto III., geschont werden? Oder auch der Papst, denn Pelagius hatte anders als Silvester II. zugunsten des päpstlichen Vikars interveniert (als päpstlicher Vikar wird Willigis in dem Schreiben Gregors V. über die Synode von Pavia 997 mit den Beschlüssen gegen Giselher angesprochen, das in dieser Handschrift fol. 169^v–170^r überliefert ist)? Deutlich ist: Das Interesse galt allein den Passagen des Briefs, die auf die Mainzer Situation im Gandersheimer Streit anwendbar waren, die prinzipiell die Position des Metropoliten in seiner Kirchenprovinz festigten. – Zu den beiden Stellen aus Benedictus Levita/Capitula Angilramni und Nikolaus I. vgl. auch LOTTER (wie Anm. 73), S. 14, S. 21 (ohne Verweis auf Benedictus Levita), S. 22f.

94) Vgl. jetzt Salvatore VACCA, *Prima sedes a nemine iudicatur*. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 61, 1993), S. 56ff. (zu den *Gesta Polychronii* der Fälschungen), S. 114f.

95) Vgl. zum Konflikt zwischen Willigis und dem Legaten jetzt GÖRICH, *Gandersheimer Streit* (wie Anm. 57), S. 80ff.

auch menschlich von Bernward enttäuscht fühlte, läßt sich nur erahnen. In seiner Umgebung war Bernward ausgebildet worden, er selbst hatte ihm die Bischofsweihe erteilt. Die Stellen aus *Benedictus Levita/Capitula Angilramni* und dem Brief Nikolaus' I., die das Mainzer Interesse gefunden hatten, verurteilten den anklagenden Bischof, weil er den angeklagt habe, der ihn geweiht hatte. Sie boten Raum für eine Auslegung, die sich nicht allein auf das kirchenrechtliche Verhältnis von Suffragan und Metropolit bezog.

VIII.

Weder der Streit zwischen Willigis und Bernward noch die Frage der Wiederherstellung Merseburgs sind zu Lebzeiten Ottos III. zu einer Entscheidung gelangt. Vergeblich haben sich Synoden in Deutschland und Italien darum bemüht⁹⁶⁾. Ottos III. Tod im Januar 1002 unterbrach die Entwicklung. Mit Erfolg hatten bis dahin Willigis von Mainz und vor allem Giselher ein abschließendes Urteil verhindern können, das nach dem Stand der Dinge nur zu ihren Ungunsten hätte ausfallen können.

Doch anscheinend hatten sich die rechtlichen Argumentationen in beiden Streitfällen so miteinander verwoben, daß eine in sich schlüssige Entscheidung überhaupt nicht mehr möglich war. Für Giselhers Verbleib in Magdeburg sprach die Gründung seines alten Bistums Merseburg gegen den Protest von Halberstadt, seine Rückkehr nach Merseburg war nur dadurch zu rechtfertigen, daß er seine ehemalige Bischofskirche pflichtwidrig verlassen habe, wie es Willigis einst Adalbert von Prag vorgeworfen hatte, und eine unzulässige Transmigration vorliege. Bernward von Hildesheim stützte sich in seiner Auseinandersetzung mit Willigis jedoch gerade auf den Grundsatz, der Protest eines Bischofs gegen einen Eingriff in seine Rechte sei nicht zu übergehen.

Anscheinend teilte man in Bernwards Umgebung auch die Auffassung, der Übergang eines Bischofs zu einem anderen Bistum sei prinzipiell möglich. Bei der Transferierung Giselhers nach Magdeburg hatte man sich 981 auf eine angebliche Dekretale des Papstes Anterus berufen, die zu den Produkten der pseudoisidorischen Fälschungen gehört. Die Dekretale hat in die Sammlung des Ps.-Remedius Eingang gefunden⁹⁷⁾ und damit in die Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 454, in der Hildesheim sein rechtliches Arsenal für die Auseinandersetzung mit Willigis von Mainz gefunden hatte. Dieser Text erschien den Hildesheimern so wichtig, daß Thangmar am Rand die dort genannten Beispiele des Petrus, Eusebius und Felix nochmals eigens notierte (fol. 42^r). Nur durch Giselhers Fall läßt sich das Interesse an dieser Dekretale erklären. Hatten die römischen Synodalen

96) Giselher hatte im Mai 1000 auf der Aachener Synode Aufschub der Entscheidung in seinem Fall erreicht. Danach setzt der Gandersheimer Streit ein, der zuletzt auf der Synode von Todi im Dezember 1001 behandelt wurde. Vgl. WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 179f., S. 207ff.

97) c. 51 (ed. JOHN [wie Anm. 81], S. 164f.).

998/99 die Anterusdekretale benutzt, um Giselher zur Rückkehr nach Merseburg zu zwingen⁹⁸⁾, so ist in dem Hildesheimer Vermerk implizit auf die Legitimität eines Bistumswechsels und damit des Verhaltens Giselhers und seines Verbleibs in Magdeburg abgehoben. Die Parteiungen im ausgehenden 10. Jahrhundert lassen sich jedenfalls nicht eindeutig auf Otto III. und Bernward gegen die beiden Metropolen von Mainz und Magdeburg, Willigis und Giselher, als Vertreter einer älteren Generation ausrichten.

Eines ist klar: Keine der in die beiden Streitfälle involvierten ›Instanzen‹, weder Papst, Herrscher noch die deutschen Bischöfe, hätte diese nach einheitlichen Kriterien entscheiden können. Die Orientierung der streitenden Parteien an kirchenrechtlichen Sätzen ist unübersehbar. Gerade daraus erwuchs eine Bedeutung und eine Komplexität der Streitfälle, die sich nur unvollkommen aus der gewandelten politischen Situation erklären und wie der Streit um Gandersheim erst recht nicht als kleinliches Bischofsgezänk begreifen lassen. Was dem kirchenrechtlichen Wissen der Zeit noch fehlte, waren Methoden, widersprüchliche Rechtssätze gegeneinander abzuwägen. Vor allem gab es noch keine Vorstellungen von einer Hierarchie der herangezogenen Autoritäten, die solches Abwägen erst ermöglicht hätte⁹⁹⁾. Daher ist es wohl nicht allein durch den Herrscherwechsel von Otto III. zu Heinrich II. und die Notwendigkeit zur Konsolidierung von Heinrichs Herrschaft verursacht, daß beide Komplexe zunächst ruhten und daß Heinrich sie dann auf neue Weise zu lösen suchte. Heinrich wählte nicht den Weg einer synodalen Entscheidung, den man unter Otto III. eingeschlagen hatte, denn dieser hätte wiederum in kirchenrechtliche Aporie geführt. Heinrich suchte eine Lösung kraft eigener, königlicher Autorität; nur diese schien geeignet, die sich widersprechenden Rechtssätze zu überhöhen und einen Ausgleich zu ermöglichen.

1004 wandte sich der König der Lösung des Merseburger Problems zu. Das Jahr erscheint zufällig. Der Zeitpunkt war durch die schwere Erkrankung Giselhers bedingt, mit dessen Ableben jetzt zu rechnen war. Giselher hatte 1002 zunächst die Thronkandidatur Hermanns von Schwaben unterstützt, nach seinem Übergang zu Heinrich aber das volle Vertrauen des neuen Königs erworben. Schwer erkrankt, sah er sich jetzt der Forderung Heinrichs gegenüber, in sein altes Bistum Merseburg zurückzukehren. Mit seiner Rückkehr aus dem widerrechtlich eingenommenen Magdeburger Erzbischofsitz in den letzten Tagen seines Lebens sollte er die Schuld wiedergutmachen, die er sich mit dem Verlassen und der Zerstörung des Bistums Merseburg aufgeladen habe¹⁰⁰⁾. Willigis von Mainz überbrachte Giselher diese Aufforderung des Königs. Sie entsprach der Position, die der Mainzer einst selbst gegenüber Adalbert von Prag eingenommen hatte, und ebenso der von 997

98) S. oben bei Anm. 42.

99) Zu dem entsprechenden Wandel erst im 11. Jahrhundert und im Umfeld der gregorianischen Reformen vgl. Wilfried HARTMANN, Autoritäten im Kirchenrecht und Autorität des Kirchenrechts in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. v. Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT (1991), S. 425ff.

100) Thietmar, *Chronicon* V,39 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 264).

in Pavia, wo man Giselher letztlich nur noch die Rückkehr nach Merseburg offen gelassen hatte.

»Eifer für Gott« soll Heinrichs Handeln bestimmt haben, schreibt Thietmar von Merseburg, und Heinrich selbst spricht in seiner ersten Urkunde für Merseburg von einem *votum*, das er und seine Gemahlin mit der Wiederherstellung Merseburgs erfüllt hätten¹⁰¹). Der König, nicht eine kirchliche Instanz, betreibt die Wiederherstellung des Bistums, und er scheint hier die Politik Ottos III. fortzuführen, allein auf die unrechtmäßige Auflösung Merseburgs und den unkanonischen Bistumswechsel Giselhers zu rekurrieren.

Heinrich handelte aber differenzierter. Giselhers Wechsel nach Magdeburg hat er, wie seine Gesandtschaft an den totkranken Erzbischof zeigt, als religiöse Verfehlung aufgefaßt. Doch gleichzeitig hat er sich bemüht, dem wiederhergestellten Bistum und der ganzen Kirchenprovinz Magdeburg eine Rechtsgrundlage zu verleihen, die auf Dauer angelegt war. Er hat den Halberstädter Bischof, dessen Vorgänger mit ihrem Protest die Auflösung Merseburgs erst rechtlich ermöglicht hatten, in die Vorgänge zur Wiederherstellung Merseburgs integriert.

Giselher hatte die Botschaft Heinrichs mit der Bitte um Aufschub beantwortet, bevor er seine Entscheidung fällen konnte, war er gestorben. Die Magdeburger Geistlichen bemühten sich um die Wahl eines neuen Erzbischofs aus den eigenen Reihen, der Dompropst Walthard war ihr Kandidat. Er sollte die Schädigung ihrer Kirche abwenden, die sie auf sich zukommen sahen. Heinrich hatte Tagino, seinen Kaplan aus der Regensburger Herzogszeit, für die freie Erzbischofswürde vorgesehen. Über dessen Wahl verhandelte er mit den Magdeburgern, und er bediente sich dabei eines Mittelsmannes, des Bischofs Arnulf von Halberstadt¹⁰²). Einvernehmen mit Halberstadt herzustellen, ist eines der wichtigsten Anliegen des Königs bei der Magdeburger Neuwahl und bei der darauf folgenden Wiederherstellung Merseburgs. Durch öffentliche Akte wurde dieses Einverständnis demonstriert und damit möglichem künftigen Halberstädter Protest vorgebaut.

Arnulf von Halberstadt verhandelte nicht allein mit den Magdeburgern über die Wahl Taginos, sondern Heinrich investierte den gewählten Tagino schließlich mit dem Bischofsstab Arnulfs. Mit der Übergabe des Bischofsstabs an den König hatte Arnulf auf die früheren Ansprüche Halberstadts an Magdeburg verzichtet, man wird sogar sagen müssen: sie auf den König übertragen. Halberstadt hatte das Erzbistum gewissermaßen nochmals anerkannt¹⁰³). In dieser Zeremonie der doppelten Stabübergabe – von Arnulf an den König, vom König an Tagino – wurde dem Grundsatz Rechnung getragen, gegen den Willen des zuständigen Bischofs sei ein Eingriff in dessen Rechte nicht möglich.

101) DH. II. 64, dazu und zu den religiösen Motiven bei der Wiederherstellung Merseburgs insgesamt HOFFMANN, Mönchskönig (wie Anm. 1), S. 106ff. S. auch unten bei Anm. 112.

102) Zu den Vorgängen bei der Wahl und Investitur Taginos vgl. den Bericht in Thietmars Chronicon V,41 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 266/268).

103) Auch an den Erhebungen von Taginos Nachfolgern Walthard und Dietrich wirkt Arnulf mit. Vgl. Thietmar, Chronicon VI,68 und 74 (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 358 und S. 362).

Taginos Weihe demonstriert das nochmals. Willigis von Mainz, der vornehmste Erzbischof des Reichs, nahm sie vor. Aber Willigis handelte *accepta ab Hilderico antistite licentia, qui primus horum in ordine fuit confratrum*. Erst Bischof Hilderichs von Havelberg Zustimmung, der als weiheältester Suffragan Magdeburgs die Rechte seiner Mit Bischöfe und der gesamten Kirchenprovinz Magdeburg vertrat, berechnete den Mainzer Erzbischof zu dieser Weihehandlung außerhalb seiner Kirchenprovinz. Selbst der päpstliche Legat, Bischof Leo, der bei Taginos Weihe zugegen war, hätte Willigis nicht dazu legitimieren können¹⁰⁴).

Tagino erhielt seine Bischofsweihe in Merseburg. Der Ort dürfte bewußt gewählt worden sein. Denn jetzt ging es um die Wiederherstellung dieses Bistums. Heinrich kaufte den bischöflichen Bann über Merseburg gegen 100 Hufen von Arnulf von Halberstadt zurück. Dann wurde Wigbert, ein königlicher Kaplan, zum neuen Bischof gewählt und vom König investiert¹⁰⁵). Es wiederholen sich die Vorgänge der Investitur Taginos. Denn Heinrich investierte Wigbert mit dem Bischofsstab des neuen Magdeburger Erzbischofs. Ob es sich um den ehemaligen Stab Arnulfs von Halberstadt gehandelt hat, den Tagino kurz zuvor bei seiner eigenen Investitur erhalten hat, sagt Thietmar nicht. Es dürfte eher ein »Magdeburger« Stab gewesen sein, denn für Thietmar, der allein über diese Zeremonie berichtet, steht im Mittelpunkt, daß Tagino mit dieser Stabübergabe auf alle Ansprüche Magdeburgs an Merseburg verzichtet habe¹⁰⁶), die Giselher einst *iniuste* an die Metropole gebracht habe. Doch erwähnt er ausdrücklich, auch die Bischöfe von Halberstadt, Meißen und Zeitz, die einst von der Auflösung Merseburgs profitiert hatten, hätten dessen *renovatio* zugestimmt.

Der königlichen Autorität Heinrichs war es gelungen, den Konflikt um die Auflösung Merseburgs beizulegen. Eine Rechtsentscheidung im eigentlichen Sinne erfolgte nicht. Vielmehr organisiert Heinrich einen Ausgleich, indem er sowohl den Halberstädter Bischof zum Verzicht auf mögliche Ansprüche in der Kirchenprovinz Magdeburg bringt als auch den Magdeburger Erzbischof zu einem ähnlichen Verzicht in Bezug auf Merseburg. Dieser Verzicht wird öffentlich gemacht, indem der Bischofsstab des verzichtenden Bischofs als Investitursymbol genommen wird. Gleichzeitig wird dadurch der Grundsatz

104) Thietmar, *Chronicon* V,44 (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, S. 270). Vgl. CLAUDE, *Magdeburg* 1 (wie Anm. 5), S. 216ff.

105) Thietmar V,44 und VI,1 (S. 270, S. 274). Elemente der Entschädigungsurkunde Heinrichs für Halberstadt (DH. II. 62) sind über die *Gesta episcoporum Halberstadensium* überliefert: MGH SS 23, S. 90.

106) Überreichung eines Bischofsstabes als Symbol für Rechtsverzicht beschreibt Thietmar VII,24: Erzbischof Gero von Magdeburg übergab mit seinem eigenen Bischofsstab Thietmar einige Pfarreien. Er, Thietmar, führe den Stab »noch heute« (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 426,16); VII,52: Bischof Eilward von Meißen und Thietmar gleichen Besitzansprüche durch einen Tausch aus. *Id concambium baculis firmavimus mutuis* (S. 464,8). Zu den Stabübergaben vgl. HOLTZMANN, *Aufhebung* (wie Anm. 30), S. 64f.; Odilo ENGELS, *Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen*, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 33, 1987), S. 758f.; ihre Bedeutung stellt besonders heraus ALTHOFF, *Magdeburg* (wie Anm. 5), S. 282ff.

anerkannt, daß die Rechtsstellung eines Bischofs nicht gegen dessen Willen geschmälert werden kann. Damit bleibt die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs unangetastet.

Der König allein organisiert diesen Ausgleich. Geistliche aus seiner Umgebung mögen ihn beraten haben, der Bischöfe von Mainz und Halberstadt bedient sich der König als Vermittler, beziehungsweise sie sind seine individuellen Partner in den Vorgängen, die zur Wiederherstellung und Sicherung Merseburgs dienen. Ob Merseburg 981 aufgrund des Halberstädter Protestes zu Recht oder zu Unrecht aufgelöst worden sei, wird nicht untersucht, vielmehr wird die Zustimmung Halberstadts und dann die Magdeburgs in Szene gesetzt. Bewußt hat es Heinrich anscheinend vermieden, die Wiederherstellung Merseburgs durch ein synodales Urteil vornehmen zu lassen. Denn eine Synode hätte kaum davon absehen können, daß der Halberstädter Bischof seine Rechte an Merseburg nie aufgegeben hatte. Ein Synodalurteil hätte entweder die Rechtmäßigkeit der Aufhebung Merseburgs von 981 bestätigen oder die Wiederherstellung der Ordnung von 967/68 vorschreiben müssen. Bei einer Entscheidung zugunsten der Regelung von 967/68 hätte man den Halberstädter Protest ignoriert und auch Magdeburg, das 981 Merseburger Besitz übernommen hatte, ins Unrecht gesetzt¹⁰⁷). Heinrich hat aber die Rechtmäßigkeit der Magdeburger Besitzungen anerkannt. Ebenso wie er Halberstädter Rechte zurückgekauft hat, hat er Magdeburg für die Verluste, die das Erzbistum durch die Wiederherstellung erlitt, entschädigt. Die Urkunde über diese Entschädigung läßt den Kern der Entscheidung Heinrichs erkennen. Es geht nicht um die rechtliche Beurteilung der Vorgänge von 981, sondern um die Vollendung des Gelübdes, das Otto der Große einst zur Errichtung des Bistums geleistet hatte¹⁰⁸). Die Wiederherstellung Merseburgs durch Heinrich II. bedeutet

107) Mit einer Synode zur Wiederherstellung Merseburgs rechnet WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 218ff. Wolter notiert jedoch, daß der Wille Heinrichs entscheidend gewesen ist und daß die Quellen keinen direkten Hinweis auf eine Synode geben.

108) DH. II. 63: ... *qualiter nos, una cum dilectissima nobis coniuge et regnorum consorte Cunigunda in nostram parentumque nostrorum pariter et antecessorum memoriam divino ut credimus instinctu reparare volentes sanctae Magdaburgensis archiepiscopatum et una suffraganeum eius Merseburgensis aeccliesiae presulatum, quos pia quondam magni Ottonis sollertia alterum ad gloriam dei sanctique Petri apostoli et preciosi martyris Christi Mauricii, alterum vero ad honorem sancti Iohannis baptistae sanctique Laurentii martyris rite quidem ordinavit et ex voto bene divisit singulos singulis providendo pastores, – sed eis decentibus incauta quedam successorum reverentia, maiori loco minorem pro abbatia subiciens, ambos episcopatus in unum usque ad nos non sine vicio redegit – per gratiam domini votum nostrum effectu complevimus* (S. 77,41ff.). Die der Entschädigung Magdeburgs dienende Schenkung wird in der Urkunde angekündigt: *Sed ne per nos eadem sacri archiepiscopii sedes quasi imminuta damnum pati videretur ...* (S. 78,11f.). In DH. II. 64 für Merseburg wird die Auflösung des Bistums in Verbindung gebracht mit *quorundam ut ita dicamus inconsiderata religio* (S. 79,32; so auch DH. II. 66). Das hier vergebene Schenkungsgut hat Heinrich zuvor von Arnulf von Halberstadt zurückgekauft, mit keinem Wort wird Arnulf vorgeworfen, diesen Besitz bei der Auflösung Merseburgs widerrechtlich an sich gebracht zu haben. In DH. II. 65 wird bei der Restitution von an das Bistum übergegangenem Besitz unterschieden zwischen Gütern, die Zeitz legal übernommen hatte, und solchen, die Giseler diesem Bistum rechtswidrig übergeben habe. Letztere Passage gilt als Interpolation Thietmars, vgl. Walter SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 1

den Abschluß eines lang gestreckten Gründungsprozesses, der jetzt auch die Zustimmung des Halberstädter Bischofs gefunden hatte¹⁰⁹). Heinrich trat hierbei als Sachwalter eines Gelübdes auf, das Otto der Große einst geleistet hatte und dem er sich selbst als Nachfolger im Königtum verpflichtet fühlte¹¹⁰). Nicht den Bruch kirchenrechtlicher Vorschriften wirft Heinrich denen vor, die an der Auflösung des Bistums Merseburg beteiligt gewesen waren, sondern *incauta reverentia* und *inconsiderata religio*, und zwar, so wird man ergänzen müssen, gegenüber dem heiligen Laurentius sowie der Person und dem Gelübde Ottos des Großen¹¹¹).

IX.

Persönliches Engagement des Herrschers, nicht der Durchsetzung des Kirchenrechts verpflichtete synodale Beratung, bestimmt ebenso die Lösung des Streits um Gandersheim an der Jahreswende 1006/07. Bereits am 10. August 1002 hatte Willigis von Mainz Sophia, die die Nachfolge der gegen Ende des vorherigen Jahres verstorbenen Gerberga angetreten hatte, zur Äbtissin geweiht. Nicht Gandersheim war als Ort dieser Weihe gewählt worden, sondern Paderborn. Am gleichen Tage hatte Willigis auch Heinrichs Gemahlin Kunigunde zur Königin gekrönt, es war der Festtag des hl. Laurentius, und vielleicht wird man bereits auf diesen Termin den Plan oder gar ein Gelübde Heinrichs und Kunigundes zur Wiederherstellung der Bischofskirche dieses Heiligen in Merseburg datieren können¹¹²).

Anders als bei der Einkleidung Sophias war der Hildesheimer Bischof bei ihrer Weihe nicht beteiligt. Sophia hatte durch die Zeremonie ihre besondere Position als Mitglied des Herrscherhauses behauptet, um die es ihr bereits bei ihrer Einkleidung gegangen war. Bei ihrer Forderung, von Willigis geweiht zu werden, hat sie sich ausdrücklich auf den König und die Königin berufen. Willigis hingegen konnte seinen hohen Rang in der Kirche des

(Mitteldeutsche Forschungen 27/1, 1962), S. 307f. Zu den Gebietsverschiebungen bei der Auflösung und Wiederherstellung Merseburgs vgl. ebd., S. 65f., S. 81f.; CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 149ff., S. 229f.

109) Deshalb schwankt die Bewertung der Vorgänge zwischen Neugründung und Wiederherstellung. Vgl. HOLTZMANN, Aufhebung (wie Anm. 30), S. 67; CLAUDE, Magdeburg 1 (wie Anm. 5), S. 227f.

110) Vgl. Helmut BEUMANN, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen, in: Festschrift für Walter Schlesinger, hg. v. Helmut BEUMANN (Mitteldeutsche Forschungen 74, 1974) 1, bes. S. 266ff.; vgl. auch HOFFMANN, Mönchskönig (wie Anm. 1), S. 106.

111) S. oben Anm. 108.

112) Zur Frage eines Gelübdes Heinrichs (eher zweifelnd) und zur Beteiligung Kunigundes HOFFMANN, Mönchskönig (wie Anm. 1), S. 106f. Für Kunigundes Beteiligung läßt sich kein juristischer Grund finden, nur durch ihren Krönungstag steht sie dem hl. Laurentius nahe. Zum Bestreben Heinrichs, in den Anfängen seiner Herrschaft an mit der ottonischen Familie verbundene Heilige anzuknüpfen, vgl. HEHL, Echtheit (wie Anm. 16), S. 205f.

Reiches und wie bei der Krönung Kunigundes die Nähe seines Erzbistums zur Sphäre des Königtums demonstrieren. Seine Handlung konnte nicht als Anmaßung bischöflicher Rechte in dem Ort Gandersheim selbst ausgelegt werden. Indem Willigis die Weihe Sophias in Paderborn vornahm, wurde so eines der Kernprobleme des Streites umgangen. Bernward soll der Weihe Sophias durch Willigis zugestimmt haben. Das berichten die Hildesheimer Quellen, sie müssen es tun, wollen sie die Hildesheimer Rechtsposition aufrecht erhalten. Bernward habe sich der Forderung nicht widersetzen können, heißt es, und er habe gegen seinen Willen zugestimmt¹¹³). Heinrich II. muß die Form der Weihezeremonie, die Sophia unter Berufung auf ihn gefordert hatte, gebilligt haben. Es bahnte sich eine Lösung des Gandersheimer Streits an, welche auf die Stellung des Mainzer Erzbischofs in der deutschen Kirche Rücksicht nahm, aber gleichzeitig an der Zugehörigkeit Gandersheims zur Diözese Hildesheim festhielt.

1006 feierte der König das Weihnachtsfest in seiner Pfalz zu Pöhlde, eine Reihe von Bischöfen und Großen des Reiches traf hier mit ihm zusammen. Jetzt erreichte Heinrich den Ausgleich zwischen Erzbischof Willigis und Bischof Bernward. Die so lange nicht zustandegekommene Weihe der Gandersheimer Kirche wurde auf die Vigil des Epiphaniiefestes gelegt und konnte endlich, am 5. Januar 1007, vollzogen werden. Die Hildesheimer Denkschrift berichtet ausführlich über die Lösung des langjährigen Streites und ebenso eine Urkunde Heinrichs. Diese Darstellungen setzen die Akzente jeweils anders und lassen so die Hintergründe der Lösung genauer erkennen.

Heinrichs Urkunde offenbart in besonderem Maße, welchen Anteil der König an der Lösung des Konfliktes hatte. Ihr Text geht auf Heinrich persönlich zurück¹¹⁴). Er bezieht sich, den Streit der beiden Bischöfe zu lange hingenommen zu haben und zwar aus *reverentia vel gratia* gegenüber Willigis. Das bedeutet einen Verstoß gegen seinen Krönungseid, für die Kirche zu sorgen, auf den der Eingang der Urkunde anspielt. Der Streit wird auf eine Art und Weise geschildert, die Willigis als den Hauptschuldigen darstellt, denn ihm wird unberechtigtes Eindringen (*invasus*) in die Gandersheimer Kirche vorgeworfen, weder päpstliches noch kaiserliches Eingreifen hätten bisher den Mainzer zur Aufgabe solcher Usurpation bewegen können. Erst in Pöhlde hätten beide Bischöfe dazu gebracht werden können, sich der Entscheidung (*iudicium*) des Königs und der Bischöfe zu unterwerfen; sie ergeht zugunsten Bernwards. Seiner Diözese wird Gandersheim zugesprochen. Bernward hat jedoch den Mainzer und die übrigen Bischöfe an der Kirchweihe in Gandersheim zu beteiligen. Willigis muß seinerseits, damit der Streit nicht erneut aufle-

113) Vgl. die Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 39 Cod. 2 (MGH SS 4, S. 775); Wolphere, Vita Godehardi prior c. 24 (MGH SS 11, S. 185). GOETTING, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 58), S. 195f. Die Denkschrift hebt die Weihe durch Willigis und das Stillhalten Bernwards durch ein Nota-Zeichen hervor (fol. 18^r).

114) Zum Eigendiktat und zum Hinweis auf den Krönungseid in DH. II. 255 vgl. Hartmut HOFFMANN, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., DA 44 (1988), S. 402ff. Zur Urkunde insgesamt jetzt Hans Jakob SCHUFFELS, in: Bernward-Katalog (wie Anm. 60) 2, S. 491ff. (VII-29).

ben kann, vor den Toren der Kirche von Gandersheim öffentlich erklären, die Hildesheimer Bischöfe, Bernwards Vorgänger, hätten das Stift immer legitim besessen. Zum Zeichen dafür, daß er und seine Nachfolger keine Rechte in Gandersheim beanspruchen werden, übergibt Willigis seinen Bischofsstab dem Hildesheimer Bischof und erklärt dabei gegenüber Bernward, er wisse, daß ihm in Gandersheim ohne dessen Ermächtigung nichts zustehe¹¹⁵). Dann erwähnt die Urkunde Heinrichs knapp die Weihe der Gandersheimer Kirche und die Einkleidung der Nonnen am folgenden Tag *auctorante B(ernwardi) venerabili episcopo*. Bernwards Rechtsauffassung, in seiner Diözese, zu der auch Gandersheim gehört, habe kein anderer Bischof etwas zu sagen, hat sich nach dem Tenor der Urkunde völlig durchgesetzt. Auch die Mitwirkung des Mainzer Erzbischofs an der Kirchweihe nämlich ist ausdrücklich an die Zustimmung des Hildesheimers gebunden¹¹⁶).

Heinrich will, wie es in der Urkunde heißt, den Haß (*odium*) zwischen beiden Bischöfen beenden, will zwischen ihnen Liebe (*caritas*) und Eintracht (*concordia*) wiederherstellen und dauerhaften Frieden der Kirche Gottes (*perpetua pax ecclesie dei*). Das war kaum möglich, wenn der Mainzer Erzbischof so eindeutig ins Unrecht gesetzt wurde, wie es der Wortlaut der Urkunde nahelegen scheint. Die Urkunde war für Hildesheim bestimmt, sie sollte auf immer im Archiv der Hildesheimer Bischofskirche verschwinden, sofern ein neuer Streit um Gandersheim ihre Benutzung nicht erforderlich machte. Die öffentliche Beendigung des Streits ist nicht so eindeutig zu Lasten des Mainzer Erzbischofs gegangen, wie der Urkundentext glauben macht.

Die Hildesheimer Denkschrift, eine ausgesprochen parteiische Schrift also, bezeugt, wie Heinrich sich bemüht hat, den Erzbischof zu schonen¹¹⁷). Den Ausgleich in der

115) ... *quia mihi meisque successoribus in hac aeclesia vel terminis canonice nil sine tuo consilio competere scio* (S. 295,25ff.).

116) ... *ut illud sollemne officium dedicationis maxima caritate fieret, archiepiscopo nil suo iure presumente, nisi quantum episcopus B. concedendo postularet*(S. 295,13ff.).

117) Hildesheimer Denkschrift = Vita Bernwardi c. 43 Cod. 2 (MGH SS 4, S. 777f.). – Richard DRÖGEREIT, Die Vita Bernwardi und Thangmar, Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart. Zs. des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim 28/2 (1959), S. 39ff., spricht den Bericht zu Pöhlde und zur Gandersheimer Kirchweihe 1007 dem Verfasser des ersten Teils der Denkschrift ab. Seine These beruht auf einem Psychogramm Thangmars, dem er den Bericht bis 1002 zuschreibt und dem er aufgrund seines höheren Alters eine Änderung der Einstellung gegenüber Willigis nicht zutraut. Neben solche Spekulation mit Altersstarrsinn tritt eine frühe Festlegung des Todesjahres Thangmars. Thangmar begegnet nach 1002 nicht mehr in den Quellen, für 1013 ist ein anderer in seiner Würde als Domdekan belegt; eine genauere Festlegung seines Todesjahrs ist nicht möglich. Auch der Bericht der Denkschrift zu 1007 läßt noch Vorbehalte gegen Willigis erkennen (alter Haß gegen Hildesheim). Ein Verfasserwechsel im ersten Teil der Denkschrift (dazu oben Anm. 60) läßt sich nicht begründen. Thangmar selbst dürfte diesen Teil verfaßt oder wenigstens inspiriert haben. Knut GÖRICH/Hans-Henning KORTÜM, Otto III., Thangmar und die Vita Bernwardi, MIÖG 98 (1990), S. 52ff., gehen zwar von der Einheit des Berichts in der Denkschrift bis 1007 aus, lehnen aber eine Verfasserschaft oder ein Diktat Thangmars ab. Der kirchenrechtlich versierte Verfasser des ersten Teils der Denkschrift hat jedoch die gleichen Kenntnisse besessen, die die Denkschrift für Thangmar hervorhebt (vgl. SS 4, S. 773 Var. p: *sepissime interfuerit conciliis*). Die Denkschrift kürzt Thang-

Gandersheimer Frage ordnet die Denkschrift in das grundsätzliche Streben Heinrichs ein, Streitende auszusöhnen. In Pöhlde zwingt der König Willigis und Bernward geradezu, ihren Streitfall seinem und der Bischöfe Urteil zu unterwerfen. Er setzt beide unter Druck, und beide erscheinen damit gemeinsam als verantwortlich für die lange Dauer des Streits. Heinrich setzt den Tag für die Kirchweihe in Gandersheim selbst fest. Die Weihehandlung bekundet, daß Gandersheim zur Hildesheimer Diözese gehört und Bernward der zuständige Bischof ist. Denn Bernward lädt Willigis und die übrigen Bischöfe ein, sich an der Weihe zu beteiligen, und er weist den einzelnen ihre liturgischen Aufgaben zu. Willigis erhält dabei einen besonderen Rang: Bei der Besprengung der äußeren Mauern des Gotteshauses mit Weihwasser nimmt er zusammen mit Bernward den ersten Platz ein. Während der Weihe übergibt Willigis seinen Bischofsstab an Bernward. Die Jurisdiktion über Gandersheim liegt in Zukunft bei dem Hildesheimer Bischof¹¹⁸).

In dieser Zeremonie erkennt Willigis nicht an, daß er zu Unrecht Ansprüche auf Gandersheim erhoben hatte, sondern er verzichtet vielmehr auf die Rechte, die er an diesem Ort zu haben glaubte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte – so muß man die Stelle auffassen – Bernward nämlich an der Weihe teilgenommen, ohne einen Bischofsstab zu führen, erst jetzt erhält er dieses Zeichen der bischöflichen Jurisdiktion¹¹⁹). Bis zum Zeitpunkt der Stabübergabe erschien Willigis auf Gandersheim bezogen als deren rechtmäßiger Inhaber. Denn man hat ihm den Bischofsstab nicht abgenommen oder ihn zerbrochen, wie es sonst geschah, wenn einem Bischof usurpierte, widerrechtlich beanspruchte Jurisdiktionsgewalt entzogen wurde. Mehr noch: Dieser Bischofsstab, den Willigis jetzt aus der Hand gab, hatte im Anfangszeremoniell der Kirchweihe Verwendung gefunden. Denn während der Besprengung der Kirche von außen, von der die Hildesheimer Denkschrift berichtet, umschritt der Bischof, der die Weihe vornahm, gemäß der Ordines dreimal die Kirche und klopfte ebensooft mit seinem Stab an die Tür des noch verschlossenen Baus¹²⁰). Willigis

mars Namen kurz zuvor bei seiner ersten Erwähnung ab (ebd. Var. i zu S. 773,11), auch das scheint mir für ihre Nähe zu ihm zu sprechen.

118) Vgl. Pierre SALMON, *Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus* (1960), S. 64; ENGELS, *Pontifikatsantritt* (wie Anm. 106), S. 754ff. Zur Gandersheimer Kirchweihe vgl. Karl Josef BENZ, *Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II.* (Regensburger Historische Forschungen 4, 1975), S. 105ff., S. 268ff. Für unsere Überlegungen wichtig ist sein Nachweis (S. 116, S. 284ff.), daß die Stabübergabe, deren Bedeutung er nicht erörtert, während des Weihezeremoniells stattfand.

119) S. auch oben bei Anm. 61 und 64 zum als ungewöhnlich empfundenen Auftreten zweier Bischöfe mit ihren Insignien in Gandersheim.

120) Vgl. Cyrille VOGEL/Reinhard ELZE (Hg.), *Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle 1* (Studi e Testi 226, 1963), Ordo 40 Nr. 12–20, S. 131ff. Zur Verwendung dieses Ordos in Gandersheim BENZ, *Kirchweihe* (wie Anm. 118), S. 292ff. Den dreimaligen Klopfritus bei der Kirchweihe kennt auch der Ordo 33 Nr. 4 des Pontifikale (S. 83), eine Besprengung von außen sieht er aber nicht vor.

muß diesen Ritus vorgenommen haben, wie bei der Besprengung wird Bernward ihn dabei begleitet haben. Obwohl die Einzelheiten des Weiheritus von Bernward festgelegt worden sind, gab man Willigis auf diese Weise zu dessen Beginn die Möglichkeit, sich als Inhaber legitimer bischöflicher Jurisdiktion in Gandersheim zu zeigen, um dann in der Mitte der Zeremonie auf diese zu verzichten, diese mit seinem Stab auf Bernward für alle Zukunft zu übertragen¹²¹). Die Weihemesse hat Willigis dann *cum consensu* Bernwards gefeiert. An der Einkleidung der Stiftsdamen am folgenden Tag hat er nicht mehr mitgewirkt.

Weil das Weihezeremoniell den Mainzer Erzbischof nicht eindeutig ins Unrecht setzte, deshalb mußte Heinrich auch auf den Hildesheimer Bischof Druck ausüben, um dessen Zustimmung zur geplanten Lösung zu erreichen, und nicht allein auf Willigis, der auf seine Ansprüche zu verzichten hatte. Die Hildesheimer Quellen haben das später zu verbergen versucht und von vornherein verschwiegen, wie der Bischofsstab bei der Weihe verwendet wurde¹²²).

Die Erklärung, mit der Willigis seine Rechte an Gandersheim aufgibt, ist in der Urkunde Heinrichs und in der Hildesheimer Denkschrift unterschiedlich ausgestaltet. Nach der Urkunde erklärte Willigis, die Vorgänger Bernwards hätten Gandersheim *legitime absque omni contradictione* besessen; die Übergabe des Stabes an Bernward leitete er mit folgenden Worten ein: *Cedo, frater, liti et iuri*. Die Legitimität der Hildesheimer Ansprüche also wird eigens hervorgehoben, das bisherige Verhalten des Mainzers als ein (ungerechtfertigter) Streit hingestellt, von dem dieser nun abläßt. Die Hildesheimer Denkschrift formuliert diplomatischer. Willigis erkennt an, daß die Hildesheimer Bischöfe *semper ... absque contradictione* im Besitz von Gandersheim gewesen sind und erklärt seinen Verzicht darauf mit der Formel: *abrenuntio iuri istius aeccliesiae*¹²³). Von Streit ist keine Rede und ebensowenig von der Legitimität der früheren Besitzverhältnisse.

Nach Hildesheimer Auffassung gründete die Legitimität der eigenen Ansprüche auf Gandersheim nicht zuletzt darin, daß diese bis auf die Zeit von Willigis unwidersprochen geblieben waren. Die Verzichtformel der Hildesheimer Denkschrift jedoch ist doppel-

121) Die *Annales Altahenses* vermerken ad a. 1007, daß die Hildesheimer Bischöfe den damals übergebenen Stab *usque hodie* besitzen (ed. Edmund VON OEFELE, MGH SS rer. Germ. [4, 1891], S. 16). Vgl. auch die Auslegung des Klopfritus in Ordo 35 Nr. 6f. des *Pontificale Romano-Germanicum*, bes. Nr. 7: *Virga autem sacerdotis potestas intelligitur sacerdotalis ... Cum ergo pontifex virga super liminare futurae aeccliesiae ter percutit, ostendit quia sibi et caeli et terrae et inferi potestas cedit* (ed. VOGEL-ELZE [wie Anm. 120], S. 93,3 und S. 94,3f.).

122) Nach der *Vita Bernwardi* c. 43 (MGH SS 4 S. 777,20ff.) hat Heinrich II. nur Willigis unter Druck gesetzt, hier liegt eine entscheidende Änderung gegenüber der Denkschrift (vgl. ebd. die Varianten aus Cod. 2) vor. Die *Vita Godehardi* prior Wolfheres gibt die Interpretation, der Mainzer Erzbischof habe nur *honoris causa* die Besprengung vorgenommen (c. 24, MGH SS 11, S. 185,31f.).

123) DH. II. 255, S. 295,20f. und 25. MGH SS 4, S. 777,36 und 42. Vgl. *Mittellateinisches Wörterbuch* bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 1 (1967) s.v. *abrenuntio*. S. auch oben Anm. 68.

deutig. Sie ließ sich auch für Mainz positiver interpretieren: Erst durch die Erklärung des Erzbischofs wurde die Zugehörigkeit von Gandersheim zur Hildesheimer Diözese rech- tens. Ein Versuch, die divergierenden Erklärungen des Mainzer Erzbischofs in der Hildes- heimer Denkschrift und in der Urkunde Heinrichs auf einen Nenner zu bringen, würde in die Irre führen¹²⁴). Die Denkschrift gibt den Wortlaut der Erklärung wieder, wie er in Pöhlde ausgehandelt worden war. Anders läßt sich die auffällige Schonung des Mainzer Erzbischofs nicht deuten. Seine Erklärung war in Bezug der Regelungen für die Zukunft eindeutig, ließ aber für die Vorgeschichte Interpretationen Raum, die sowohl die Mainzer als auch die Hildesheimer Rechtsposition zu stützen vermochten. Heinrichs Urkunde hingegen sorgt für die Zukunft auch durch die Art vor, wie sie das Vergangene schildert. Sie sicherte Hildesheim vor erneuten Ansprüchen der Mainzer Erzbischöfe, indem sie die von Anfang an gegebene Legitimität des Hildesheimer Besitzes herausstellte und die Maß- nahmen von Willigis in die Nähe einer *invasio* rückte. Den Mainzer Erzbischöfen sollte es dadurch verwehrt sein, durch den Widerruf des von Willigis geleisteten Verzichts erneut legitime Ansprüche auf die Zugehörigkeit von Gandersheim zu ihrer Diözese zu erheben.

Erst nach der Gandersheimer Kirchweihe ist die Urkunde ausgestellt worden. Mit ihr hoffte Heinrich, wie er selbst formulierte, den »dauernden Frieden der Kirche Gottes« zu sichern¹²⁵). Den aktuellen Ausgleich zwischen Mainz und Hildesheim hat er durch per- sönliche Intervention bei beiden streitenden Bischöfen erreicht, indem er für die Weihe ei- ne Zeremonie durchsetzte, die beide ihr Gesicht wahren ließ. Beide konnten den Grund- satz gewahrt sehen, ohne die Zustimmung des betroffenen Bischofs sei eine Veränderung der Jurisdiktionsbereiche nicht möglich.

Ein anerkannter kirchenrechtlicher Grundsatz stand auf diese Weise hinter dem Aus- gleich zwischen Willigis und Bernward, wie ihn Heinrich II. vermittelt und gestaltet hat. Die in Pöhlde und Gandersheim versammelten Bischöfe haben Heinrichs Vorgehen gebil- ligt und mitgetragen. Heinrich aber hat den Streit nicht vor eine Synode gebracht und von einer solchen entscheiden lassen. Vielleicht geschah dies deshalb, weil der Verlauf der syn- odalen Beratungen nicht vorherzusehen war und es nach den Erfahrungen mit den bishe- rigen Synoden zum Gandersheimer Streit ungewiß war, ob eine Synode überhaupt zu ei- nem abschließenden Urteil kommen würde. Vor allem aber hätte eine Synode kaum einer

124) Eine die Quellen harmonisierende Interpretation gibt BENZ, Kirchweihe (wie Anm. 118), S. 268ff. Dies gelingt nur durch eine Abwertung der Hildesheimer Denkschrift, deren zeitgleiche Entstehung (dazu oben Anm. 60 und 117) Benz noch nicht bekannt war. Die flüchtige Niederschrift der Hildesheimer Denk- schrift, die streng genommen die Rede Heinrich II. in den Mund legt, läßt sich auflösen durch Wolphere, Vita Godehardi prior c. 24 (MGH SS 11, S. 185,35ff.): hier ist Willigis der Sprecher. Die Vita Bernwardi c. 43 verteilt die Rede so unglücklich auf Heinrich II. und Willigis, daß der König erklärt, Gandersheim ha- be immer zu Hildesheim gehört (MGH SS 4, S. 777,34ff.). Nach DH. II. 255 gehört das jedoch eindeutig zur Erklärung des Mainzers. Vgl. auch DRÖGEREIT, Vita (wie Anm. 117), S. 26f.; J. R. DIETERICH, Über Thangmars Vita Bernwardi episcopi, NA 25 (1900), S. 428.

125) Vgl. HOFFMANN, Eigendiktat (wie Anm. 114), S. 407.

klaren Beurteilung des Vorgehens von Willigis in dem Streit ausweichen können. Als Erzbischof Aribo von Mainz den Streit um Gandersheim erneuerte, hat die Hildesheimer Seite nie mit einem Synodalurteil zu ihren Gunsten argumentiert, sondern vor allem mit der durch die Stabübergabe bekräftigten Verzichtserklärung von Willigis¹²⁶⁾.

Das Fehlen eines Synodalurteils, die Lösung ohne synodale Beratungen darf nicht zu dem Schluß führen, eine ›weltliche‹ Art der Konfliktbeilegung habe 1007 den Streit zwischen Willigis und Bernward beendet. Die Umsetzung der Konfliktlösung in die Liturgie der Kirchweihe spricht dagegen und ebenso die Urkunde, die Heinrich II. zur Beendigung des Streites ausstellte. Denn hier unterschrieb der König mit einer Formel, die seine Stellung in der Reichskirche betonte. Eine Unterschrift König Aelfwalds unter die Akten einer angelsächsischen Synode des Jahres 786 gab das Vorbild für die Unterschrift Heinrichs II. ab, Willigis orientierte sich an der dortigen Unterschrift des Erzbischofs von York¹²⁷⁾. Allein die Unterschriften der weltlichen Großen unter die Urkunde Heinrichs belegen, daß die Urkunde nicht auf ein synodales Dokument zurückgeht, denn ein solches

126) Vgl. zum Streit unter Aribo WOLTER, Synoden (wie Anm. 1), S. 315ff.; GOETTING, Hildesheimer Bischöfe (wie Anm. 58), S. 239ff. Besonders deutlich sind die Aussagen vor der Frankfurter Synode von 1027, die Wolphere, Vita Godehardi prior c. 33, schildert. Bischof Bruno von Augsburg, einer der Teilnehmer der Kirchweihe von 1007, erklärt: *Willigisum Mogontiae praesulem Bernwardo Hildenesheimensi in Gandesheim ante fores principalis ecclesiae eiusdem loci parroechiam ab eis eatenus decertatam in conspectu regis et episcoporum astante clero et populo episcopalis ferulae publica traditione resignasse* (MGH SS 11, S. 192,20ff.). Auf die Verzichtserklärung durch Willigis und die folgende Stabübergabe bezieht sich auch die Notitia Godehards über die Frankfurter Zeugenaussagen: *Nam hii erant episcopi qui ... ius nostre ecclesie, sicuti ante viginti annos in Gandersheim de deffinitione litis inter episcopos Willegisum et Bernwardum Non. Ianuar. coram rege et confratribus et audierant et viderant, certo testimonio confirmaverunt: Bruno Augustensis ... Hildiwardus Citicensis* (MGH Const. 1 Nr. 40, S. 86,15ff.). Bruno von Augsburg und Hildeward von Zeitz haben auch DH. II. 255 unterschrieben, zählen demnach zu den 1007 in Pöhlde und Gandersheim versammelten Bischöfen. Auch sie begegnen hier nur als Augen- und Ohrenzeugen der Gandersheimer Vorgänge, nicht als Teilnehmer an einem Synodalurteil – ein solches hat es in formalem Sinne eben nie gegeben. Die Hildesheimer Denkschrift stellt ebenso auf die öffentlichen Akte der Streitbeilegung ab. Sowohl die Erklärung über die Zugehörigkeit von Gandersheim zu Hildesheim als auch die Stabübergabe sind durch Nota-Zeichen hervorgehoben (fol. 19^r).

127) Die Abhängigkeit des Unterschriftenformulars und ihre Herkunft aus dem Codex 454 Helmst. hat SCHUFFELS, in: Bernward-Katalog (wie Anm. 60) 2, S. 487 und 492, erkannt. Text: MGH Epp. 4, S. 27,35ff., hier steht aber anders als in DH. II. 255 die Unterschrift des Erzbischofs vor der königlichen. – Das auf Eigendiktat beruhende Eingeständnis des Königs, sich der Wahrheit entzogen zu haben (S. 295,15f.: *veritatem ... subterfugimus*), scheint ebenso auf eine Hildesheimer Vorlage zurückzugehen; vgl. SCHUFFELS S. 492. Der Wolfenbütteler Codex 32 Helmst. enthält nämlich eine Ansprache *ad rectores et principes* mit der Aufforderung, solches Fehlverhalten zu vermeiden (fol. 18^r). Die Handschrift ist in Hildesheim in der zweiten Phase des Gandesheimer Streits benutzt worden, vgl. die Analyse bei Hartmut HOFFMANN/Rudolf POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (MGH Hilfsmittel 12, 1991), S. 115ff.; dazu noch Hans GOETTING/Hans Jakob SCHUFFELS, in: Bernward-Katalog 2, S. 483ff. (VII–25). Der im Cod. 454 Helmst. nachweisbare Thangmar (s. oben bei Anm. 82) hat nach Schuffels den Anfang von fol. 18^r geschrieben.

wäre von weltlichen Großen nicht unterschrieben gewesen¹²⁸). Entnommen hat man das Formular jener Handschrift, die insgesamt Bernward von Hildesheim als Quelle für seine Rechtsauffassung gedient hat, nämlich dem Wolfenbütteler Codex 454 Helmst. Sein Verständnis von der Sakralität des Königsamtes hat Heinrich II. eine Rolle in der Kirche des Reiches einnehmen lassen, die es ihm erlaubte, deren innere Konflikte kraft eigener Autorität, ohne Mitwirkung einer Synode zu lösen¹²⁹). Den Ursprung solcher Autorität und ihr Wesen ließ Heinrich in einer Selbstbezeichnung erkennen, mit der die Narratio seiner Urkunde zur Lösung des Gandersheimer Streits beginnt: *Servus Iesu Christi dei et domini mei et filius ancillae suae*¹³⁰).

128) Unterschriften weltlicher Großer unter Synodalakten des 10. Jahrhunderts sind mir nicht bekannt. Selbst das Synodalprotokoll zur Gründung Bamberg (DH. II. 143) haben nur Erzbischöfe und Bischöfe unterschrieben. Für die Karolingerzeit vgl. Wilfried HARTMANN, Laien auf Synoden der Karolingerzeit, *Annuaire Historiae Conciliorum* 10 (1978), S. 249–269, dort S. 263 die Feststellung, daß selbst der König keine Synodalakten unterzeichnet hat; DERS., Unterschriftenlisten (wie Anm. 20), S. 124–139. Die römischen Synoden Papst Gregors V. vom Mai 998 und von der Jahreswende 998/99 zeigen für die Unterschrift des Herrschers einen deutlich verschiedenen Brauch. An beiden Synoden hat Otto III. teilgenommen. Den Brief, mit dem Gregor die Beschlüsse der Maisynode bekanntgab, hat Otto unterschrieben (JL 2976, BZ 835; ZPUU 2 Nr. 697, S. 700), die Synodalakten von 998/99 aber nicht (BZ 846; MGH Const. 1 Nr. 24, S. 51f.), obwohl sie das Merseburger Problem betrafen. Vgl. auch die Zusammenstellung von Helmut BEUMANN, Kaisersigna unter Papsturkunden im 10. Jahrhundert, in: DERS./Heinrich BÜTTNER, Das Kaisertum Ottos des Großen (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 1, 1975), S. 52ff. Sie ergibt das gleiche Bild. Der Kaiser hat allenfalls Papsturkunden unterschrieben, die der Mitteilung und Durchführung von Synodalbeschlüssen gelten, seine Unterschrift unter Synodalakten und -protokolle ist nicht nachgewiesen. – Eine Parallele zu den Unterschriften in DH. II. 255 gibt eine Urkunde des Bischofs Martin von Ferrara, der auf einer Ravennater Synode 955 einen umstrittenen Besitz aufgibt und den Erzbischof von Ravenna damit investiert (MGH Conc. 6,1 Nr. 19, S. 195ff.). Die Urkunde berichtet zwar über die Verhandlungen vor der Synode, ist aber formal eine Urkunde Martins, der sie als erster als Zeugnis für seinen Verzicht (*recredicio*) und die von ihm erteilte Investitur (*investicio*) unterschreibt. Weitere Bischöfe, Geistliche und Laien unterschreiben als Zeugen dieser Akte Martins. Der Erzbischof von Ravenna, der Gewinner des Verfahrens, hat die Urkunde nicht unterschrieben, ebenso fehlt in DH. II. 255 die Unterschrift Bernwards. Mit den Termini *reconciliatio*, *pactio* und *taxatio* verweisen die Unterschriften von Heinrich und von Willigis in DH. II. 255 nicht auf eine synodale Entscheidung, sondern auf eine Übereinkunft zwischen Willigis und Bernward. Nur *taxatio* begegnet von diesen Begriffen in der Vorlage (s. dazu Anm. 127).

129) GÖRICH, Gandersheimer Streit (wie Anm. 57), S. 90ff., hebt ebenso auf die Lösung des Streits aus königlicher Autorität ab. Die besondere Rolle Heinrichs zeigt sich auch im Kirchweihzeremoniell. Als einziger ›Lai‹ hat er an der Weihe des Kircheninneren teilgenommen, bevor die übrigen Laien mit den Reliquien eingelassen wurden; vgl. BENZ, Kirchweihe (wie Anm. 118), S. 112.

130) DH. II. 255 (S. 294,41). Zur Bedeutung vgl. HOFFMANN, Eigendiktat (wie Anm. 114), S. 405. Zum Herrschaftsverständnis Heinrichs vgl. jetzt Stefan WEINFURTER, Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs, hg. v. Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE (Beihefte AKG 39, 1995), S. 121ff. Wichtig ist der Nachweis, wie sehr dieses in den Krönungsordines wurzelte; auf seine Krönungsversprechen hat Heinrich sich bei der Lösung des Gandersheimer Streits berufen (s. oben bei Anm. 114).

X.

Gerade den Mainzer Erzbischof durfte Heinrich nicht verprellen angesichts seines Planes, in Bamberg ein Bistum zu gründen. Da Bamberg in der Mainzer Kirchenprovinz blieb, wurde die Mainzer Metropolitanstellung durch die Neugründung nicht geschmälert. Willigis gewann vielmehr einen neuen Suffragan. Seine Zustimmung zu den Plänen Heinrichs mag deshalb nicht notwendig gewesen sein, politisch war sie aber anzustreben. Den Gütertausch mit Bischof Heinrich von Würzburg, in dessen Diözese das neue Bistum entstehen sollte, vollzog Heinrich II. so denn auch auf einer Synode in Mainz und ließ dabei die Zustimmung des Würzburger und des Mainzers festhalten¹³¹). Rechtlich entscheidend war die Zustimmung des Würzburger Bischofs. Sie wurde in einen eigenen Brief des Bischofs gefaßt, den eine Gesandtschaft des Königs dem Papst nach Rom brachte. Aufgrund dieses Briefes konnte Papst Johannes XVIII. auf einer römischen Synode der Bistumsgründung zustimmen und das Gründungsprivileg für Bamberg ausstellen¹³²). Ausdrücklich vermerkt die päpstliche Urkunde, *iure et legaliter* sei der Gütertausch zwischen dem König und dem Würzburger Bischof geschehen und mit der Zustimmung des letzteren erfolge die Bistumsgründung. Gleichzeitig bestimmte der Papst, der Bamberger Bischof solle als Suffragan dem Mainzer Metropolitan unterstehen.

Diese Bestimmung widersprach den Würzburger Intentionen. Heinrich von Würzburg hatte nämlich dem Tausch unter der Bedingung zugestimmt, daß der König ihm das Pallium und damit die erzbischöfliche Würde verschaffe und Bamberg ihm unterstellt werde. Als diese Bedingung nicht eingehalten wurde, rückte der Bischof von dem Tauschgeschäft ab.

Auf der Frankfurter Synode vom November 1007, die laut päpstlicher Anweisung die Gründung des neuen Bistums vollziehen sollte, ist Heinrich von Würzburg nicht erschienen. Die Frage war nun, ob seine Zustimmung zu dem Tauschgeschäft und damit zur Gründung Bambergs unter den geänderten Voraussetzungen weiterhin gültig war; daß sie rechtlich notwendig war, stand außer Zweifel. Heinrich II. bestand auf der Gültigkeit der *licentia*, die der Würzburger erteilt und durch die Übergabe seines Bischofsstabs an den Herrscher bekräftigt hatte. Die Forderungen, die der Bischof damals gestellt habe, dürfe er aber nicht erfüllen. In der Tat, das hätte eine Minderung der Mainzer Rechte bedeutet, und eine entsprechende Zustimmung des Mainzer Erzbischofs Willigis lag nicht vor.

131) Die Vorgänge zur Gründung Bambergs sind vor allem bekannt aus dem Bericht von Thietmar, *Chronicon* VI,30f. (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 310/312) und dem Protokoll der Frankfurter Synode von 1007: DH. II. 143. Vgl. zuletzt WOLTER, *Synoden* (wie Anm. 1), S. 231ff.; HOFFMANN, *Mönchskönig* (wie Anm. 1), S. 85ff.

132) JL 3954, BZ 1023; ZPUU 2 Nr. 435, S. 830ff.

Heinrich II. sah in dem geänderten Verhalten des Würzburger Bischofs nur Enttäuschung über den entgangenen Aufstieg zur erzbischöflichen Würde, nur *ambitio*¹³³⁾.

Ambitio des Würzburgers ist der Schlüssel der Szenen, die Thietmar für die Frankfurter Synode beschreibt. Indem der König sich bei der Eröffnung der Synode niederwarf und immer dann, wenn die Diskussion des Würzburger Vorbehalts, die ein Abgesandter des Bischofs vortrug, eine bedrohliche Wendung zu nehmen schien, stellte er dieser bischöflichen *ambitio* königliche Demut gegenüber. Das Urteil der Synode zugunsten der Pläne Heinrichs II. verkündete schließlich Erzbischof Tagino von Magdeburg, ein Bischof also, dessen Kirchenprovinz durch vorgebliche *ambitio* seines Vorgängers Giselher in eine Unordnung geraten war¹³⁴⁾, die Heinrich II. zu Beginn seiner Königsherrschaft mit der Wiederherstellung Merseburgs beendet hatte.

Eins machen die Verhandlungen der Frankfurter Synode nochmals deutlich. Der Grundsatz, daß ein Bischof der Schmälerung seiner Rechte zustimmen mußte, daß gegen seinen Willen in seiner Diözese nichts unternommen werden durfte, war allgemein anerkannt. Er gehört zum Kern bischöflichen Selbstverständnisses. Seiner Wahrung fühlen sich die Bischöfe insgesamt verpflichtet, und daraus erwächst auch eine Solidarität untereinander, die letztlich der Wahrung der eigenen Position in der Kirche des Reiches dient. Auch der König hat sich in der Regel an diesen Grundsatz gehalten und ihn respektiert, nur Otto III. scheint ihn bei seinen Versuchen, Merseburg wiederherzustellen, beiseite geschoben zu haben. Insgesamt ließ sich der formelle Protest eines Bischofs nicht übergehen. Nur wenn das Recht zu solchem Protest als Ausdruck der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt in einen Ausgleich integriert war, hatte dieser Aussicht auf dauernden Erfolg. Heinrich II. ist diesen Weg bei der Wiederherstellung Merseburgs und bei der Beendigung des Gandersheimer Streits gegangen. Hier hat er derartige Rechtsüberzeugungen in einem differenzierten Zeremoniell sichtbar werden lassen und dadurch Verurteilungen vermieden. In Frankfurt hatte es Heinrich II. nicht mit einem offen, sondern einem versteckt vorgetragenen Protest des Würzburger Bischofs zu tun, der sich zudem als nachgeschoben und nach Auffassung von König und Synode als durch *ambitio* getragen erwies. Hatte Heinrich II. die beiden erstgenannten Problembereiche durch den Einsatz seiner herrscherlichen Autorität lösen können, so geschah das jetzt durch die kniefällige Demonstra-

133) Vgl. aus der Rede, die Thietmar, *Chronicon* VI,31, dem König in den Mund legt: ... *hunc* (Heinrich von Würzburg) *non propter Deum, sed ob dignitatis nullatenus adipiscendae dolorem fugisse. ... quod per ambitionem suam sanctae matris aeclesiae augmentum annullare ... presumit* (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 312,7ff.).

134) Der römische Beschluß von 998/99 gegen Giselher (s. oben Anm. 42) zeigt, wie *ambitio* eine erlaubte bischöfliche Handlung zu einer illegitimen werden ließ.

tion, daß solche Autorität in der Demut vor Gott wurzelte¹³⁵). Demgegenüber war der widerspenstige Würzburger Bischof nur noch ehrgeizig¹³⁶).

135) Thietmar, *Chronicon* VI,32: *rex ... prostratus humiliatur* (MGH SS rer. Germ. N.S. 9, S. 312,23ff.). Vgl. Lothar BORNSCHEUER, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4, 1968), S. 132, S. 205; Hanns Leo MIKOLETZKY, *Kaiser Heinrich II. und die Kirche* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 8, 1946), S. 56f. Allgemein HOFFMANN, *Eigendiktat* (wie Anm. 114), S. 405.

136) *Nachbemerkung*: Einen Teil der Probleme dieses Beitrags habe ich nach Abschluß des Manuskripts in zwei Aufsätzen weiterverfolgt, vgl. Ernst-Dieter HEHL, *Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert*, FMSt 31 (1997), S. 96–119; DERS., *Herrscher, Kirche, und Kirchenrecht im spätottonischen Reich*, in: *Otto III.–Heinrich II.: eine Wende?*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1, 1997), S. 169–203.